



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

DC/3

ORIGINAL: deutsch/engl./franz.

DATUM: 30. Januar 1978

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

**DIPLOMATISCHE KONFERENZ  
ZUR REVISION DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS  
ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN****Genf, 9. bis 23. Oktober 1978**

## ENTWURF DES REVIDIERTEN UPOV-ÜBEREINKOMMENS

Vom Rat der UPOV für die Versendung angenommenes Dokument

Dieses Dokument enthält, einem auf der elften ordentlichen Tagung des Rats der UPOV im Dezember 1977 gefassten Beschluss folgend (siehe Dokument C/XI/21, Absatz 16):

i) in seiner Anlage I den Entwurf des revidierten Wortlauts des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, wie er vom Sachverständigenausschuss für die Auslegung und Revision des Übereinkommens vorbereitet und vom Rat, in Vorbereitung der für die Zeit vom 9. bis 23. Oktober 1978 vorgesehenen Diplomatischen Konferenz, zur Versendung angenommen wurde; den gegenwärtigen Wortlaut des Übereinkommens (das Übereinkommen von 1961, geändert durch die Zusatzakte von 1972), sowie Erläuternde Anmerkungen;

ii) in seiner Anlage II einen Bericht über die Arbeit des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens und einen Entwurf einer Präambel für das revidierte Übereinkommen, der von Herrn H. Skov, Vorsitzendem des oben erwähnten Sachverständigenausschusses, vorgelegt worden sind.

Nach Regel 30 Absatz 1 der Vorläufigen Verfahrensordnung der Diplomatischen Konferenz (Dokument DC/2) wird dieses Dokument die Grundlage für die Erörterungen auf dieser Konferenz bilden.

Für redaktionelle Änderungen, die nicht alle drei Sprachen, in welcher dieses Dokument herausgegeben worden ist, betreffen, wird auf die Fassung des Dokuments in der jeweils in Betracht kommenden Sprache verwiesen.

[Zwei Anlagen folgen]

DC/3  
ANLAGE I

Entwurf

INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN  
ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

vom 2. Dezember 1961  
revidiert in Genf am 10. November 1972  
und am  Oktober 1978

[Gegenwärtiger Wortlaut]

[Neuer Wortlaut]

INHALTSVERZEICHNIS\*

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1: Zweck des Übereinkommens; Bildung eines Verbands; Sitz des Verbands

Artikel 1: Zweck des Übereinkommens; Bildung eines Verbands; Sitz des Verbands

Artikel 2: Schutzrechtsformen, Bedeutung des Begriffs "Sorte"

Artikel 2: Schutzrechtsformen, Sorte, Sortenformen

Artikel 3: Inländerbehandlung

Artikel 3: Inländerbehandlung, Reziprozität

Artikel 4: Botanische Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen oder können; Reziprozität; Möglichkeiten zu erklären, dass die Artikel 2 und 3 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums angewandt werden

Artikel 4: Botanische Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen oder können

Artikel 5: Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang

Artikel 5: Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang

Artikel 6: Schutzvoraussetzungen

Artikel 6: Schutzvoraussetzungen

Artikel 7: Amtliche Prüfungen neuer Sorten; vorläufiger Schutz

Artikel 7: Amtliche Prüfungen von Sorten; vorläufiger Schutz

Artikel 8: Schutzdauer

Artikel 8: Schutzdauer

Artikel 9: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

Artikel 9: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

Artikel 10: Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts

Artikel 10: Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts

Artikel 11: Freie Wahl des Verbandsstaats, in dem die erste Anmeldung eingereicht wird; Anmeldungen in anderen Verbandsstaaten; Unabhängigkeit des Schutzes in verschiedenen Verbandsstaaten

Artikel 11: Freie Wahl des Verbandsstaats, in dem die erste Anmeldung eingereicht wird; Anmeldungen in anderen Verbandsstaaten; Unabhängigkeit des Schutzes in verschiedenen Verbandsstaaten

Artikel 12: Priorität

Artikel 12: Priorität

\* In der Broschüre mit dem gegenwärtigen Wortlaut des Übereinkommens war das Inhaltsverzeichnis vom Verbandsbüro hinzugefügt worden, um das Auffinden der Artikel zu erleichtern. Es war in der Urschrift (in französischer Sprache) nicht enthalten.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

[Neuer Wortlaut]

## INHALTSVERZEICHNIS (Fortsetzung)

## INHALTSVERZEICHNIS (Fortsetzung)

Artikel 13: Sortenbezeichnung	Artikel 13: Sortenbezeichnung
Artikel 14: Unabhängigkeit des Schutzes von Massnahmen zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des gewerbmässigen Vertriebs	Artikel 14: Unabhängigkeit des Schutzes von Massnahmen zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des gewerbmässigen Vertriebs
Artikel 15: Organe des Verbands	Artikel 15: Organe des Verbands
Artikel 16: Zusammensetzung des Rats; Abstimmungen	Artikel 16: Zusammensetzung des Rats; Abstimmungen
Artikel 17: Beobachter in Sitzungen des Rats	Artikel 17: Beobachter in Sitzungen des Rats
Artikel 18: Präsident und Vizepräsidenten des Rats	Artikel 18: Präsident und Vizepräsidenten des Rats
Artikel 19: Tagungen des Rats	Artikel 19: Ratstagungen
Artikel 20: Geschäftsordnung des Rats; Verwaltungs- und Finanzordnung des Verbands	Artikel 20: Geschäftsordnung des Rats; Verwaltungs- und Finanzordnung des Verbands
Artikel 21: Aufgaben des Rats	Artikel 21: Aufgaben des Rats
Artikel 22: Erforderliche Mehrheiten für Beschlüsse des Rats	Artikel 22: Erforderliche Mehrheiten für Ratsbeschlüsse
Artikel 23: Aufgaben des Verbandsbüros; Verantwortung des Generalsekretärs; Ernennung der Bediensteten	Artikel 23: Aufgaben des Verbandsbüros; Verantwortung des Generalsekretärs; Ernennung der Bediensteten
	Artikel 23A: Rechts- und Geschäftsfähigkeit
Artikel 24: Überwachungsfunktion der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft	Artikel 24: Rechnungsprüfung
Artikel 25: Zusammenarbeit mit den von der BIRPI verwalteten Verbänden	Artikel 25: [gestrichen]
Artikel 26: Finanzen	Artikel 26: Finanzen
Artikel 27: Revision des Übereinkommens	Artikel 27: Revision des Übereinkommens
Artikel 28: Vom Verbandsbüro und vom Rat verwandte Sprachen	Artikel 28: Vom Verbandsbüro und vom Rat verwandte Sprachen
Artikel 29: Besondere Abmachungen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	Artikel 29: Besondere Abmachungen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen
Artikel 30: Anwendung des Übereinkommens im nationalen Bereich; besondere Vereinbarungen zum Zweck der gemeinsamen Inanspruchnahme von Prüfungsstellen	Artikel 30: Anwendung des Übereinkommens im nationalen Bereich; Vereinbarungen über die gemeinsame Inanspruchnahme von Prüfungsstellen
Artikel 31: Unterzeichnung und Ratifizierung; Inkrafttreten	Artikel 31: Unterzeichnung

[Gegenwärtiger Wortlaut]

[Neuer Wortlaut]

## INHALTSVERZEICHNIS (Fortsetzung)

## INHALTSVERZEICHNIS (Fortsetzung)

Artikel 32: Beitritt; Inkrafttreten

Artikel 32: Ratifizierung; Beitritt

Artikel 32A: Inkrafttreten; Schliessung früherer Fassungen

Artikel 32B: Beziehungen zwischen Staaten, für die unterschiedliche Fassungen verbindlich sind

Artikel 33: Mitteilungen über die schutzfähigen Gattungen und Arten

Artikel 33: Mitteilungen über die schutzfähigen Gattungen und Arten; zu veröffentlichende Informationen

Artikel 34: Hoheitsgebiete

Artikel 34: Hoheitsgebiete

Artikel 34A: Ausnahmeregelung für den Schutz unter zwei Schutzrechtsformen

Artikel 35: Übergangsregelung für das Erfordernis der Neuheit

Artikel 35: Übergangsregelung für das Erfordernis der Neuheit

Artikel 36: Übergangsregelung für das Verhältnis zwischen Sortenbezeichnungen und Warenzeichen

Artikel 36: Übergangsregelung für das Verhältnis zwischen Sortenbezeichnungen und Warenzeichen

Artikel 36A: Ausnahmeregelung für die Verwendung lediglich aus Zahlen bestehender Sortenbezeichnungen

Artikel 37: Schutz bestehender Rechte

Artikel 37: Schutz bestehender Rechte

Artikel 38: Regelung von Streitigkeiten

Artikel 38: Regelung von Streitigkeiten

Artikel 39: Vorbehalte

Artikel 39: Vorbehalte

Artikel 40: Dauer und Kündigung des Übereinkommens; Beendigung der Anwendung des Übereinkommens auf Hoheitsgebiete

Artikel 40: Dauer und Kündigung des Übereinkommens

Artikel 41: Urschrift des Übereinkommens; Sprachen und amtliche Übersetzungen des Übereinkommens

Artikel 41: Urschriften; Sprachen; Notifikationen

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 1

Zu Absatz 1: Der gegenwärtige Wortlaut besagt, dass der Inhalt des Züchterrechts und die Art der Ausübung dieses Rechts nachstehend festgelegt werden. Es wird vorgeschlagen, nur in allgemeiner Weise auf die folgenden Bestimmungen zu verweisen.

Es wird weiterhin vorgeschlagen klarzustellen, dass der Ausdruck "Züchter" in allen Fällen, in denen er in den folgenden Bestimmungen verwendet wird, dahin zu verstehen ist, dass er sowohl den Züchter selbst wie auch seinen Rechtsnachfolger einschließt. Dadurch würde es möglich, zur Vereinfachung des Textes den Ausdruck "Rechtsnachfolger" in einer Anzahl von Bestimmungen zu vermeiden.

In einigen nachfolgenden Bestimmungen wird vorgeschlagen, das Wort "neu" in dem Ausdruck "neue Pflanzensorte" zu streichen, da es nicht mehr erforderlich zu sein scheint. Ferner wird für einige nachfolgende Bestimmungen, in denen im gegenwärtigen Wortlaut der Ausdruck "Pflanzensorte" verwendet wird, vorgeschlagen, den Wortteil "Pflanzen-" wegfallen zu lassen, da im Rahmen des Übereinkommens der Begriff Sorte nichts anderes als eine Pflanzensorte bezeichnen kann. Gleichwohl sind im deutschen Wortlaut die Wörter oder Wortteile "Pflanzen-" und "neu" in Artikel 1 und der Wortteil "Pflanzen-" im Übereinkommenstitel beibehalten worden: der Wortteil "Pflanzen-", da am Anfang des Textes auf den gesamten Zusammenhang noch nicht zurückgegriffen werden kann, und das Wort "neu", um es besonders hervorzuheben.

Zu Absatz 2: Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen.

Zu Absatz 3: Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 1

[Zweck des Übereinkommens; Bildung eines  
Verbands; Sitz des Verbands]

(1) Zweck dieses Übereinkommens ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger ein Recht zuzuerkennen und zu sichern; der Inhalt und die Art der Ausübung dieses Rechts werden nachstehend festgelegt.

(2) Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, im folgenden als Verbandsstaaten bezeichnet, bilden untereinander einen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen.

(3) Als Sitz des Verbands und seiner ständigen Organe wird Genf bestimmt.

[Neuer Wortlaut]

## Artikel 1

Zweck des Übereinkommens; Bildung eines  
Verbands; Sitz des Verbands

(1) Zweck dieses Übereinkommens ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger (beide nachstehend als "Züchter" bezeichnet) unter den nachstehend festgelegten Bedingungen ein Recht zuzuerkennen und zu sichern.

(2) [Keine Änderung]

(3) [Keine Änderung]

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 2

Zu Absatz 1: Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen. Es wird jedoch auf den vorgeschlagenen neuen Artikel 34A Absatz 1 hingewiesen, der es bestimmten Staaten gestatten würde, von den in diesem Absatz vorgesehenen Erfordernissen abzuweichen.

Zu Absatz 2: Im gegenwärtigen Wortlaut dieses Absatzes wird versucht, den Begriff "Sorte" durch Aufzählung einer Anzahl von Sortenformen zu bestimmen. Es wird vorgeschlagen, diese Aufzählung durch den allgemeinen Begriff "Mehrheit von Pflanzen" zu ersetzen, um in die Definition alle Sortenformen einzuschliessen, die seit der Annahme des Übereinkommens entwickelt wurden und die in der Zukunft als Ergebnis des Fortschritts auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung entwickelt werden könnten.

Zu Absatz 3: Es wird vorgeschlagen, einen neuen Absatz 3 hinzuzufügen, der klarstellt, dass ein Verbandsstaat das Übereinkommen lediglich auf einen Teil der Sorten einer Gattung oder Art anwenden kann. Solch ein Teil kann gemäss der Art der Vermehrung bestimmt werden, z.B.: generativ vermehrte Sorten und vegetativ vermehrte Sorten, reine Linien, Hybriden, frei abblühende Sorten, apomiktische Sorten usw.. Er kann auch bestimmt werden gemäss der beabsichtigten Verwendung der Sorten, z.B.: forstliche Sorten, Ziersorten, Obstsorten, Unterlagen usw..



[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 2

[Schutzrechtsformen,  
Bedeutung des Begriffs "Sorte"]

(1) Jeder Verbandsstaat kann das in diesem Übereinkommen vorgesehene Züchterrecht durch die Gewährung eines besonderen Schutzrechts oder eines Patents zuerkennen. Jedoch darf ein Verbandsstaat, dessen innerstaatliches Recht den Schutz in diesen beiden Formen zulässt, nur eine von ihnen für dieselbe botanische Gattung oder Art vorsehen.

(2) Das Wort Sorte umfasst im Sinne dieses Übereinkommens alle Zuchtsorten, Klone, Linien, Stämme und Hybriden, die so angebaut werden können, dass sie dem Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und d entsprechen.

[Im gegenwärtigen Wortlaut gibt es keine Bestimmung, die Absatz 3 des neuen Wortlauts entspricht.]

[Neuer Wortlaut]

## Artikel 2

Schutzrechtsformen,  
Sorten

(1) [Keine Änderung]

(2) Das Wort Sorte ist im Sinne dieses Übereinkommens auf jede Mehrheit von Pflanzen anwendbar, die anbaufähig ist und den Anforderungen des Artikels 6 Absatz 1 Buchstaben c und d entspricht.

(3) Jeder Verbandsstaat kann die Anwendung dieses Übereinkommens innerhalb einer Gattung oder Art auf Sorten mit einem bestimmten Vermehrungssystem oder einer gewissen Endnutzung beschränken.

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 3

Zu Absatz 1: Zu diesem Absatz wird im deutschen Wortlaut keine Änderung vorgeschlagen.

Zu Absatz 2: Es wird lediglich vorgeschlagen, das Wort "neuen" zu streichen. Zur Begründung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 verwiesen.

Zu Absatz 3: Dieser vorgeschlagene neue Absatz entspricht dem ersten Teil des Absatzes 4 des Artikels 4 im gegenwärtigen Wortlaut, den er ersetzen soll. Er würde Verbandsstaaten erlauben, unter gewissen Bedingungen die Inländerbehandlung, die in den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 des Artikels 3 enthalten ist, durch das Gegenseitigkeitsprinzip zu ersetzen. Der neue Absatz wird jedoch insoweit von dem ersten Teil des Absatzes 4 des Artikels 4 des gegenwärtigen Wortlautes abweichen, als er auf jede Gattung oder Art, und nicht auf die Gattungen und Arten verweist, die in der Liste aufgeführt sind, die im Augenblick dem Übereinkommen angefügt ist. Dieser Unterschied ist eine Folge des vorgeschlagenen Fortfalls der Liste (siehe Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 4 Absatz 4). Der Vorschlag, diese Bestimmung in dem Artikel 3 anzufügen, statt sie in Artikel 4 zu belassen, wurde gemacht, da sie die Verbandsstaaten ermächtigt, von den ersten beiden Paragraphen des Artikels 3 abzuweichen, während die gegenwärtigen Verbindungen zu Artikel 4 nicht mehr bestehen werden, wenn die Liste einmal aufgehoben worden ist.

Der zweite Teil des gegenwärtigen Absatzes 4 des Artikels 4 ist fortgelassen worden, weil, soweit es sich um Staatsangehörige der Verbandsstaaten oder ihnen gleichgestellte Personen handelt (sofern nicht von dem Gegenseitigkeitsprinzip Gebrauch gemacht werden kann und Gebrauch gemacht wird), ohnehin Inländerbehandlung gewährt wird, das bedeutet, keine Erstreckung (wie sie in dem gegenwärtigen Wortlaut vorgesehen ist) erforderlich ist, und weil, soweit es sich um Staatsangehörige von Verbandsstaaten des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums (die nicht Verbandsstaaten der UPOV sind) und ihnen gleichgestellte Personen handelt, keine Bestimmung des UPOV-Übereinkommens einen Verbandsstaat der UPOV hindert, diesen oder sogar Staatsangehörigen eines jeden Staates Schutz zu gewähren.

Absatz 5 des Artikels 4 des gegenwärtigen Wortlauts wurde fortgelassen, weil die Erfahrung gezeigt hat, dass seine Beibehaltung nicht mehr erforderlich ist.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 3

[Inländerbehandlung]

(1) Natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Verbandsstaat haben, geniessen in den anderen Verbandsstaaten in bezug auf die Zuerkennung und den Schutz des Züchterrechts die Behandlung, die nach den Rechtsvorschriften dieser Staaten deren eigene Staatsangehörige gegenwärtig oder künftig geniessen, und zwar unbeschadet der in diesem Übereinkommen besonders vorgesehenen Rechte und unter dem Vorbehalt, dass sie die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllen, die den eigenen Staatsangehörigen auferlegt werden.

(2) Angehörige der Verbandsstaaten, die weder ihren Wohnsitz noch ihren Sitz in einem dieser Staaten haben, geniessen ebenfalls die gleichen Rechte, sofern sie den Verpflichtungen nachkommen, die ihnen gegebenenfalls auferlegt werden, um die Prüfung der von ihnen gezüchteten neuen Sorten und die Überwachung ihrer Vermehrung zu ermöglichen.

[Siehe Artikel 4 Absatz 4 des gegenwärtigen Wortlauts.]

[Neuer Wortlaut]

## Artikel 3

Inländerbehandlung, Reziprozität

(1) [Keine Änderung im deutschen Wortlaut]

(2) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neuen".]

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann jeder Verbandsstaat, der das Übereinkommen auf eine bestimmte Gattung oder Art anwendet, den Schutz auf Staatsangehörige von Verbandsstaaten beschränken, die das Übereinkommen auf die gleiche Gattung oder Art anwenden, sowie auf natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben.

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 4

Zu Absatz 1: Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen.

Zu Absatz 2: Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen.

Zu Absatz 3: In seinem gegenwärtigen Wortlaut verpflichtet dieser Absatz die Verbandsstaaten, das Übereinkommen schrittweise auf dreizehn der Gattungen und Arten, die in der Anlage zum Übereinkommen aufgeführt werden, anzuwenden. Es wird vorgeschlagen, diese Anlage sowie die Bezugnahme auf sie in dem zur Erörterung stehenden Absatz zu streichen, und zwar aus folgenden Gründen: die Liste der Gattungen und Arten in der Anlage war hauptsächlich mit Rücksicht auf die in den Ländern der gemässigten Klimazone vorherrschenden Verhältnisse aufgestellt worden; es wäre wenig sinnvoll, Länder, die anderen Klimazonen angehören, zu verpflichten, das Übereinkommen auf die gleichen Gattungen und Arten (nämlich die in der Anlage aufgezählten) anzuwenden; um allen Staaten zu gestatten, sich dem Verband anzuschliessen, wäre es daher notwendig, diese Liste entweder zu ändern oder sie wegzufallen zu lassen; da es kaum möglich erscheint, eine Vereinbarung über eine Liste zu erzielen, die für alle Länder geeignet ist, besteht die einzige praktische Lösung darin, sie völlig wegzufallen zu lassen.

Ist diese Liste einmal gestrichen, so wird jeder Verbandsstaat die Gattungen und Arten frei auswählen können, die er zur Erfüllung seiner Übereinkommensverpflichtungen für schutzfähig erklären wird. Solche Freiheit rechtfertigt es, die Mindestanzahlen der Gattungen oder Arten, auf die die Verbandsstaaten das Übereinkommen innerhalb bestimmter Fristen anzuwenden haben, anzuheben. Die vorgeschlagene Änderung würde die Mindestanzahl (die innerhalb von 8 Jahren erreicht werden muss) von 13 auf 24 anheben.

Nach dem vorgeschlagenen neuen Absatz 3 des Artikels 2 sind Verbandsstaaten berechtigt, das Übereinkommen lediglich auf einen Teil einer Gattung oder Art anzuwenden. Der neue Unterabsatz c, dessen Einfügung vorgeschlagen wird, würde klarstellen, dass bei der Berechnung der Anzahl von Gattungen und Arten, auf die ein Verbandsstaat das Übereinkommen anwendet, eine Gattung oder Art, für die dieser Staat von der in Artikel 2 Absatz 3 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht, das Übereinkommen nur auf einen Teil der Sorten anzuwenden, dennoch als eine Gattung oder Art gezählt wird.

Zu Absatz 4 des neuen Wortlauts: Bestimmte beitrittswillige Staaten könnten Schwierigkeiten haben, den Verpflichtungen nach Absatz 3 nachzukommen. Es wird daher vorgeschlagen, den Rat zu ermächtigen, im Interesse solcher Staaten die besagten Mindestanzahlen der für schutzfähig zu erklärenden Gattungen oder Arten zu verringern oder die Fristen zu verlängern, innerhalb derer solche Staaten das Übereinkommen auf diese Gattungen oder Arten anzuwenden hätten. Die für eine solche Ratsentscheidung notwendige Mehrheit wird zu Artikel 22 vorgeschlagen. Der Wortlaut des vorgeschlagenen neuen Absatzes ist dem Artikel 26 Absatz 5 in der Fassung von Artikel II der Zusatzakte angepasst worden.

Zu Absatz 5 des neuen Wortlauts: Dieser neue Absatz ist im Interesse von Staaten eingeführt worden, die, nachdem sie das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, auf unerwartete Schwierigkeiten stossen, die der Erfüllung ihrer unter Buchstabe b des Absatzes 3 vorgesehenen Verpflichtungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen entgegenstehen. Der vorstehende Absatz würde den Rat ermächtigen, in einem solchen Fall die unter Buchstabe b des Absatzes 3 festgesetzten Fristen zu verlängern.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 4

[Botanische Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen oder können; Reziprozität; Möglichkeit zu erklären, dass die Artikel 2 und 3 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums angewandt werden]

(1) Dieses Übereinkommen ist auf alle botanischen Gattungen und Arten anwendbar.

(2) Die Verbandsstaaten verpflichten sich, alle Massnahmen zu treffen, die notwendig sind, um dieses Übereinkommen allmählich auf eine möglichst grosse Anzahl von botanischen Gattungen und Arten anzuwenden.

(3) Jeder Verbandsstaat wendet dieses Übereinkommen, sobald es für sein Hoheitsgebiet in Kraft tritt, auf mindestens fünf der Gattungen an, die in der dem Übereinkommen beigefügten Liste aufgeführt sind.

Er verpflichtet sich ausserdem, dieses Übereinkommen innerhalb folgender Fristen nach Inkrafttreten für sein Hoheitsgebiet auf weitere Gattungen der Liste wie folgt anzuwenden:

a) binnen drei Jahren auf mindestens zwei Gattungen;

b) binnen sechs Jahren auf mindestens vier Gattungen;

c) binnen acht Jahren auf alle in der Liste aufgeführten Gattungen.

[Der gegenwärtige Wortlaut enthält keine Bestimmung, die Buchstabe c des neuen Wortlauts entspricht.]

[Der gegenwärtige Wortlaut enthält keine Bestimmung, die Absatz 4 des neuen Wortlauts entspricht.]

[Der gegenwärtige Wortlaut enthält keine Bestimmung, die Absatz 5 des neuen Wortlauts entspricht.]

[Neuer Wortlaut]

## Artikel 4

Botanische Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen oder können

(1) [Keine Änderung]

(2) [Keine Änderung]

(3) a) Jeder Verbandsstaat wendet dieses Übereinkommen, sobald es für sein Hoheitsgebiet in Kraft tritt, auf mindestens fünf Gattungen oder Arten an.

b) Später wendet jeder Verbandsstaat dieses Übereinkommen innerhalb folgender Fristen nach dessen Inkrafttreten für sein Hoheitsgebiet auf weitere Gattungen oder Arten an, und zwar

i) innerhalb von drei Jahren auf mindestens insgesamt zehn Gattungen oder Arten;

ii) innerhalb von sechs Jahren auf mindestens insgesamt achtzehn Gattungen oder Arten;

iii) innerhalb von acht Jahren auf mindestens insgesamt vierundzwanzig Gattungen oder Arten.

c) Beschränkt ein Staat innerhalb einer Gattung oder Art die Anwendung des Übereinkommens gemäss Artikel 2 Absatz 3, so wird diese Gattung oder Art gleichwohl für die Zwecke der Buchstaben a und b dieses Absatzes als eine volle Gattung oder Art angesehen.

(4) Auf Antrag eines Staates, der beabsichtigt, dieses Übereinkommen zu ratifizieren oder ihm beizutreten, kann der Rat, um aussergewöhnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen oder Umweltbedingungen in diesem Staat Rechnung zu tragen, beschliessen, dass für diesen Staat die in Absatz 3 aufgeführten Mindestanzahlen herabgesetzt, die dort genannten Fristen verlängert oder beide Massnahmen getroffen werden.

(5) Auf Antrag eines Verbandsstaats kann der Rat, um besonderen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, denen dieser Staat sich bei Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Buchstabe b des Absatzes 3 dieses Artikels gegenüber sieht, beschliessen, dass die unter diesem Buchstaben genannten Fristen für diesen Staat verlängert werden.

[Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 4, Fortsetzung]

Zu Absätzen 4 und 5 des gegenwärtigen Wortlauts: Es wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 3 Absatz 3 des neuen Wortlauts verwiesen.

[Artikel 4, Fortsetzung][Gegenwärtiger Wortlaut]

(4) Bezüglich der in dieser Liste nicht aufgeführten Gattungen und Arten kann jeder Verbandsstaat, der eine dieser Gattungen oder Arten schützt, entweder diesen Schutz auf Angehörige der Verbandsstaaten, die diese Gattung oder Art schützen, sowie auf natürliche oder juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben, beschränken oder diesen Schutz auf Angehörige anderer Verbandsstaaten oder der Mitgliedsstaaten des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums sowie auf natürliche oder juristische Personen ausdehnen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben.

(5) Jeder Verbandsstaat kann bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklären, dass er bezüglich des Schutzes von Pflanzenzüchtungen die Artikel 2 und 3 der Pariser Verbandsvereinbarung zum Schutz des gewerblichen Eigentums anwendet.

[Neuer Wortlaut]

[Siehe Artikel 3 Absatz 3 des neuen Wortlauts.]

[Der neue Wortlaut enthält keine Bestimmung, die Absatz 5 des gegenwärtigen Wortlauts entspricht.]

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 5

Zu Absatz 1: Es wird vorgeschlagen, die Wörter "neuen Pflanzen-" und "neuen" in Verbindung mit dem Begriff "Sorte" und die Wörter "oder seinem Rechtsnachfolger" zu streichen. Zur Begründung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 verwiesen.

Zu Absatz 2: Es wird vorgeschlagen, die Wörter "oder sein Rechtsnachfolger" zu streichen. Zur Begründung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 verwiesen.

Zu Absatz 3: Es wird vorgeschlagen, die Wörter "neue" oder "neuer" in allen Fällen, in denen sie erscheinen, und die Wörter "oder seines Rechtsnachfolgers" zu streichen. Zur Begründung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 verwiesen.

Zu Absatz 4: Zu diesem Absatz wird im deutschen Wortlaut keine Änderung vorgeschlagen.



[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 5

[Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang]

(1) Das dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger gewährte Recht hat die Wirkung, dass seine vorherige Zustimmung erforderlich ist, um generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial dieser neuen Sorte als solches zum Zweck des gewerbsmässigen Absatzes zu erzeugen, feilzuhalten oder gewerbsmässig zu vertreiben. Zu dem vegetativen Vermehrungsmaterial gehören auch ganze Pflanzen. Das Recht des Züchters erstreckt sich auf Zierpflanzen oder deren Teile, die üblicherweise nicht zu Vermehrungszwecken gewerbsmässig vertrieben werden, falls sie als Vermehrungsmaterial zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen gewerbsmässig verwendet werden.

(2) Der Züchter oder sein Rechtsnachfolger kann seine Zustimmung von Bedingungen abhängig machen, die er festlegt.

(3) Die Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers ist nicht erforderlich, wenn die neue Sorte als Ausgangsmaterial für die Schaffung weiterer neuer Sorten verwendet wird und diese gewerbsmässig vertrieben werden. Dagegen ist die Zustimmung erforderlich, wenn die neue Sorte für die gewerbsmässige Erzeugung einer anderen Sorte fortlaufend verwendet werden muss.

(4) Jeder Verbandsstaat kann in seinem innerstaatlichen Recht oder in besonderen Abmachungen im Sinne des Artikels 29 den Züchtern für bestimmte botanische Gattungen oder Arten ein Recht gewähren, das über das in Absatz 1 bezeichnete hinausgeht und sich insbesondere bis auf das gewerbsmässig vertriebene Erzeugnis erstrecken kann. Ein Verbandsstaat, der ein solches Recht gewährt, kann dieses auf Angehörige der Verbandsstaaten, die ein gleiches Recht gewähren, sowie auf natürliche oder juristische Personen beschränken, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben.

[Neuer Wortlaut]

## Artikel 5

Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang

(1) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Ersetzung des Begriffs "neue Pflanzensorte" durch "Sorte", der Streichung des Wortes "neuen" und der Wörter "oder seinem Rechtsnachfolger".]

(2) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung der Wörter "oder sein Rechtsnachfolger".]

(3) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung der Wörter "neue" oder "neuer" in allen Fällen, in denen sie erscheinen, und der Wörter "oder seines Rechtsnachfolgers".]

(4) [Keine Änderung im deutschen Wortlaut]

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 6

Zu den Eingangszeilen von Absatz 1: Es wird vorgeschlagen, das Wort "neuen" und die Wörter "oder sein Rechtsnachfolger" zu streichen. Zur Begründung wird auf die Erläuternden Anmerkungen in Artikel 1 Absatz 1 verwiesen.

Zu Absatz 1 Buchstabe a: Es wird vorgeschlagen, das Wort "neue" im ersten und dritten Satz zu streichen. Zur Begründung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 hingewiesen. Es wird weiterhin vorgeschlagen, die beiden jetzigen unnummerierten Unterabsätze in einem einzelnen Absatz a zusammenzufassen und im letzten Satz die Worte "beschreiben" und "erkennen" gegeneinander auszu-tauschen.

Zu Absatz 1 Buchstabe b: In wenigstens einem Nichtverbandsstaat der UPOV, nämlich in den Vereinigten Staaten von Amerika, wird Züchtern eine mit dem Tag der Einreichung der Anmeldung in diesem Land ablaufende einjährige Frist gewährt, innerhalb derer sie die Sorte benutzen und verkaufen können, ohne dadurch ihr Recht auf Sortenschutz zu beeinträchtigen. Andere Nichtverbandsstaaten beabsichtigen, diesem Beispiel zu folgen. Die Einjahresfrist, als "Schonfrist" bezeichnet, ist insoweit vorteilhaft für Züchter, als sie ihnen eine gewisse Zeit gewährt, innerhalb derer sie den wirtschaftlichen Wert der Sorte und deren Eignung für die Schutzrechtserlangung in dem infragekommenden Land prüfen können, bevor sie die Entscheidung treffen, ob es sich lohnt, dort um Schutz nachzusuchen. Da die Schonfrist eine eingebürgerte Tradition der meisten Patentgesetze ist, könnten einige Nichtverbandsstaaten auf unüberwindliche Schwierigkeiten stossen, wenn sie dem Übereinkommen beitreten wollten, ohne dass dieses ihnen die Beibehaltung (oder die Einführung) einer solchen Schonfrist gestatten würde. Es wird daher vorgeschlagen, den Wortlaut des Unterabsatzes b so zu fassen, dass er es den Verbandsstaaten gestattet, eine Schonfrist von bis zu einem Jahr zu gewährleisten.

Zusätzlich wird vorgeschlagen, dass die mit dem Einreichungstag der Anmeldung ablaufende Vierjahresfrist, während derer die Sorte in einem anderen als dem Anmeldestaat feilgehalten und vertrieben worden sein darf, auf 6 Jahre verlängert wird, soweit es sich um bestimmte Pflanzengruppen handelt, die in der Regel ein langsames Wachstum aufweisen und für die Artikel 8 des gegenwärtigen Wortlauts bereits eine längere Mindestschutzdauer vorsieht. Die Bezugnahme auf diese Pflanzengruppen lehnt sich an den neuen Entwurf von Artikel 8 an (siehe Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 8).

Die Reihenfolge der beiden Sätze ist ausgetauscht worden, so dass die grundlegende Regel an erster Stelle erscheint und die Auslegungsregel später aufgeführt wird. Der Wortlaut des - gegenwärtigen - zweiten Unterabsatzes wurde zur Klarstellung seiner Aussage geändert und die Worte "oder seinem Rechtsnachfolger" bzw. "oder seines Rechtsnachfolgers" wurden gestrichen. Zur Begründung der letztgenannten Änderungen wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 hingewiesen. Der deutsche Wortlaut des nunmehr letzten Satzes ist ausserdem enger an die authentische französische Fassung angeglichen worden.

Es wird weiterhin vorgeschlagen, in dem Teil, der dem - gegenwärtigen - ersten Unterabsatz (die letzten beiden Sätze des Buchstaben b des neuen Wortlauts) entspricht, zum Ausdruck zu bringen, dass ein allgemeines Bekanntsein der Sorte der Schutzrechtserteilung nur dann entgegensteht, wenn es durch Feilhalten oder gewerblichen Vertrieb der Sorte, oder durch Versuche, die solches Feilhalten oder Verreiben beinhalten, begründet worden ist.

Es wird auf den vorgeschlagenen neuen Artikel 34A Absatz 2 hingewiesen, der es bestimmten Staaten erlauben würde, in gewissen Fällen Neuheitskriterien anzuwenden, die von denen, die in diesem Absatz vorgesehen sind, abweichen.

Zu Absatz 1 Buchstaben c, d und e: Es wird lediglich vorgeschlagen, in jedem dieser Unterabsätze das Wort "neue" zu streichen. Zur Begründung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 verwiesen.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 6

[Schutzvoraussetzungen]

(1) Der Züchter einer neuen Sorte oder sein Rechtsnachfolger genießt den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Schutz, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die neue Sorte muss sich ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden ist, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist, durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen, deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Anmeldung des Schutzrechts allgemein bekannt ist. Diese Offenkundigkeit kann auf Grund verschiedener Tatsachen festgestellt werden, beispielsweise durch bereits laufenden Anbau oder gewerbsmässigen Vertrieb, bereits erfolgte oder eingeleitete Eintragung in ein amtliches Sortenregister, Anbau in einer Vergleichssammlung oder genaue Beschreibung in einer Veröffentlichung.

Die Merkmale, die es ermöglichen, eine neue Sorte zu bestimmen und zu unterscheiden, können morphologischer oder physiologischer Art sein. In allen Fällen muss man sie genau beschreiben und erkennen können.

b) Die Tatsache, dass eine Sorte bereits versuchsweise angebaut, zur Eintragung in ein amtliches Register vorgelegt oder in ein solches eingetragen worden ist, kann ihrem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger nicht entgegengehalten werden.

Die neue Sorte darf in dem Zeitpunkt, in dem das Schutzrecht in einem Verbandsstaat angemeldet wird, noch nicht mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers im Hoheitsgebiet dieses Staates oder seit mehr als vier Jahren im Hoheitsgebiet eines anderen Staates feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden sein.

c) Die neue Sorte muss hinreichend homogen sein; dabei ist den Besonderheiten ihrer generativen oder vegetativen Vermehrung Rechnung zu tragen.

[Neuer Wortlaut]

## Artikel 6

Schutzvoraussetzungen

(1) Der Züchter einer Sorte genießt den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Schutz, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die Sorte muss sich ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden ist, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist, durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen, deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung allgemein bekannt ist. Diese Offenkundigkeit kann auf Grund verschiedener Tatsachen festgestellt werden, beispielsweise durch bereits laufenden Anbau oder gewerbsmässigen Vertrieb, bereits erfolgte oder eingeleitete Eintragung in ein amtliches Sortenregister, Anbau in einer Vergleichssammlung oder genaue Beschreibung in einer Veröffentlichung. Die Merkmale, die es ermöglichen, eine Sorte zu bestimmen und zu unterscheiden, können morphologischer oder physiologischer Art sein. In allen Fällen muss man sie genau erkennen und beschreiben können.

b) Am Tag der Einreichung der Schutzrechtsanmeldung in einem Verbandsstaat darf die Sorte

i) im Hoheitsgebiet dieses Staates noch nicht - oder, wo das Recht dieses Verbandsstaates dies vorsieht, nicht seit mehr als einem Jahr - mit Zustimmung des Züchters feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden sein sowie

ii) im Hoheitsgebiet eines anderen Staates mit Zustimmung des Züchters, wenn es sich um Reben, Wald-, Obst- und Zierbäume einschliesslich ihrer Unterlagen handelt, noch nicht seit mehr als sechs Jahren oder, wenn es sich um alle anderen Pflanzen handelt, seit mehr als vier Jahren feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden sein.

Mit der Sorte vorgenommene Versuche, die kein Feilhalten und keinen gewerblichen Vertrieb beinhalten, beeinträchtigen nicht das Recht auf Schutz. Ebenso wenig wird das Recht des Züchters auf Schutz durch die Tatsache beeinträchtigt, dass die Sorte auf andere Weise als durch Feilhalten oder gewerbsmässigen Vertrieb allgemein bekannt geworden ist.

c) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neue".]

[Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 6, Fortsetzung]

Zu Absatz 2: Es wird vorgeschlagen, die Wörter "für eine neue Sorte" und die Wörter "oder sein Rechtsnachfolger" zu streichen. Zur Begründung der letztgenannten Streichung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 verwiesen. Es wird weiterhin vorgeschlagen, die Wörter "eines jeden Staates" durch die Wörter "des Staates, in dem die Schutzrechtsanmeldung eingereicht wurde," zu ersetzen.

[Artikel 6, Fortsetzung][Gegenwärtiger Wortlaut][Neuer Wortlaut]

d) Die neue Sorte muss in ihren wesentlichen Merkmalen beständig sein, d.h. nach ihren aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, wenn der Züchter einen besonderen Vermehrungszyklus festgelegt hat, am Ende eines jeden Zyklus weiterhin ihrer Beschreibung entsprechen.

e) Die neue Sorte muss eine Sortenbezeichnung erhalten, die dem Artikel 13 entspricht.

(2) Die Gewährung des Schutzes für eine neue Sorte darf nur von den vorstehenden Voraussetzungen abhängig gemacht werden; der Züchter oder sein Rechtsnachfolger muss jedoch den im innerstaatlichen Recht eines jeden Staates vorgesehenen Förmlichkeiten einschliesslich der Zahlung der Gebühren genügt haben.

d) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neue".]

e) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neue".]

(2) Die Gewährung des Schutzes darf nur von den vorstehenden Voraussetzungen abhängig gemacht werden; der Züchter muss jedoch den Förmlichkeiten, die im innerstaatlichen Recht des Staates, in dem die Schutzrechtsanmeldung eingereicht wurde, vorgesehen sind, einschliesslich der Zahlung der Gebühren genügt haben.

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 7

Zu den Absätzen 1 bis 3: Es wird vorgeschlagen, das Wort "neuen" und die Wörter "oder seinem Rechtsnachfolger" und "oder seines Rechtsnachfolgers" in den Absätzen 2 und 3 zu streichen. Zur Begründung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 verwiesen. Es wird weiterhin empfohlen, das Wort "Merkmale" in Absatz 1 durch das Wort "Voraussetzungen" zu ersetzen und Absatz 3 redaktionell zu vereinfachen.

Es wird in Erinnerung gebracht, dass während der vorbereitenden Erörterungen Einvernehmen über eine Erklärung hergestellt wurde, von der der Rat auf seiner zehnten ordentlichen Tagung zustimmend Kenntnis genommen hat. Diese Erklärung lautet wie folgt:

"1) Eindeutig liegt es in der Verantwortlichkeit der Verbandsstaaten sicherzustellen, dass die nach Artikel 7 Absatz 1 des UPOV-Übereinkommens erforderliche Prüfung eine Anbauuntersuchung umfasst, und die Behörden in den gegenwärtigen Verbandsstaaten der UPOV führen diese Untersuchungen selbst durch; sollte die zuständige Behörde jedoch verlangen, dass diese Untersuchungen von dem Anmelder durchgeführt werden, so steht dies in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 1, vorausgesetzt dass:

a) die Anbauuntersuchungen nach Massgabe von Richtlinien durchgeführt werden, die die Behörde aufgestellt hat, und fortgesetzt werden, bis eine Entscheidung über die Anmeldung getroffen worden ist;

b) der Anmelder veranlasst wird, bei einer vorgeschriebenen Stelle gleichzeitig mit der Anmeldung eine Probe des Vermehrungsmaterials, das die Sorte verkörpert, zu hinterlegen;

c) der Anmelder veranlasst wird, Personen, die von der zuständigen Behörde hierzu ordnungsgemäss ermächtigt sind, Zugang zu den unter Absatz a erwähnten Anbauuntersuchungen zu ermöglichen.

2) Ein Prüfungssystem, wie es oben beschrieben wird, wird als mit dem UPOV-Übereinkommen vereinbar angesehen."

[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 7

[Amtliche Prüfungen neuer Sorten;  
vorläufiger Schutz]

(1) Der Schutz wird nach einer Prüfung der neuen Sorte auf die in Artikel 6 festgelegten Merkmale gewährt. Diese Prüfung muss der einzelnen botanischen Gattung oder Art unter Berücksichtigung ihres üblichen Vermehrungssystems angepasst sein.

(2) Für die Prüfung können die zuständigen Behörden eines jeden Staats von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Pflanz- oder Saatgut verlangen.

(3) In der Zeit von der Hinterlegung des Antrags auf Schutz einer neuen Sorte bis zur Entscheidung über diesen Antrag kann jeder Verbandsstaat Massnahmen zum Schutz des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers gegen missbräuchliches Verhalten Dritter treffen.

[Neuer Wortlaut]

## Artikel 7

[Amtliche Prüfungen von Sorten;  
vorläufiger Schutz]

(1) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neuen" und der Ersetzung des Wortes "Merkmale" durch das Wort "Voraussetzungen".]

(2) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung der Wörter "oder seinem Rechtsnachfolger".]

(3) In der Zeit von der Einreichung der Schutzrechtsanmeldung bis zur Entscheidung hierüber kann jeder Verbandsstaat Massnahmen zum Schutz des Züchters gegen missbräuchliches Verhalten Dritter treffen.

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 8

Es wird vorgeschlagen, diesen Artikel so umzustellen, dass er nur aus einem Absatz besteht, jedoch den wesentlichen Inhalt der Absätze 1 und 2 des gegenwärtigen Wortlauts zum Ausdruck bringt, gleichzeitig aber die Wörter "oder seinem Rechtsnachfolger" zu streichen. Zur Begründung dieser Streichung siehe die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1. Es erscheint überflüssig (wie jetzt in Absatz 3) ausdrücklich zu sagen, dass Verbandsstaaten für verschiedene Pflanzengruppen eine unterschiedliche Schutzdauer festsetzen können, da das Übereinkommen die Verbandsstaaten an keiner Stelle verpflichtet, für alle Pflanzengruppen die gleiche Schutzdauer festzusetzen.

Der Hinweis auf gewisse Gruppen normalerweise langsam wachsender Pflanzen ist geändert worden. Weiterhin ist die Reihenfolge der Pflanzengruppen geändert worden, um klarzustellen, dass Unterlagen aller Gruppen, - und nicht nur Unterlagen von Reben und Obstbäumen, - in den Genuss dieser längeren Schutzdauer kommen.

Es wird auf den vorgeschlagenen neuen Artikel 34A Absatz 2 verwiesen, der es einigen Staaten ermöglichen würde, eine kürzere als die in Artikel 8 vorgesehene Schutzdauer beizubehalten.



[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 8

[Schutzdauer]

(1) Das dem Züchter einer neuen Sorte oder seinem Rechtsnachfolger erteilte Recht wird für eine begrenzte Dauer gewährt. Diese muss mindestens fünfzehn Jahre betragen. Für Pflanzen wie Reben, Obstbäume und ihre Unterlagen, Wald- und Zierbäume beträgt die Mindestdauer achtzehn Jahre.

(2) Die Dauer des Schutzes in einem Verbandsstaat läuft vom Zeitpunkt der Erteilung des Schutzrechts an.

(3) Jeder Verbandsstaat kann eine längere Schutzdauer als die oben angegebene vorsehen und für bestimmte Pflanzengruppen die Schutzdauer verschieden festsetzen, um insbesondere den Erfordernissen der Regelung über die Erzeugung und den Vertrieb von Saat- und Pflanzengut Rechnung zu tragen.

[Neuer Wortlaut]

## Artikel 8

Schutzdauer

Das dem Züchter gewährte Recht wird für eine begrenzte Zeitdauer erteilt. Diese Zeitdauer darf nicht kürzer sein als fünfzehn Jahre, gerechnet vom Tag der Erteilung des Schutzrechts an. Für Reben, Wald-, Obst- und Zierbäume einschliesslich ihrer Unterlagen beträgt die Mindestschutzdauer nicht weniger als achtzehn Jahre, gerechnet von diesem Zeitpunkt an.

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 9

Es wird vorgeschlagen, die beiden Absätze des gegenwärtigen Wortlauts zu numerieren und die Wörter "der neuen Sorten" durch "der Sorte" zu ersetzen sowie die Wörter "oder seinem Rechtsnachfolger" bzw. "oder sein Rechtsnachfolger" zu streichen. Soweit es sich um die Streichung des Worts "neuen" und der Wörter "oder seinem Rechtsnachfolger" bzw. "oder sein Rechtsnachfolger" handelt, siehe die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1. Der Gebrauch der Einzahl wird vorgeschlagen, um klarzustellen, dass die Bestimmung sich nur auf Einschränkungen bezieht, die vorgenommen worden sind, um die weitere Verbreitung einer bestimmten Sorte sicherzustellen.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 9

[Beschränkungen in der Ausübung  
des Züchterrechts]

[1] Die freie Ausübung des dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger gewährten ausschliesslichen Rechts darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses beschränkt werden.

[2] Erfolgt diese Beschränkung zu dem Zweck, die Verbreitung der neuen Sorten sicherzustellen, so hat der betreffende Verbandsstaat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, damit der Züchter oder sein Rechtsnachfolger eine angemessene Vergütung erhält.

[Neuer Wortlaut]

## Artikel 9

Beschränkungen in der Ausübung  
des Züchterrechts

(1) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Numerierung des Absatzes ("(1)") und der Streichung der Wörter "oder seinem Rechtsnachfolger".]

(2) Erfolgt diese Beschränkung zu dem Zweck, die Verbreitung der Sorte sicherzustellen, so hat der betreffende Verbandsstaat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, damit der Züchter eine angemessene Vergütung erhält.

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 10

Zu Absatz 1: Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen.

Zu Absatz 2: Es wird vorgeschlagen, das Wort "neue" und die Wörter "oder seines Rechtsnachfolgers" zu streichen. Zur Begründung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 verwiesen.

Zu Absatz 3: Es wird vorgeschlagen, im Einführungssatz die Wörter "oder seines Rechtsnachfolgers" und in Unterabsatz a das Wort "neuen" zu streichen. Zur Begründung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 verwiesen.

Zu Absatz 4: Es wird vorgeschlagen, die Wörter "oder seines Rechtsnachfolgers" zu streichen. Zur Begründung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 verwiesen.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 10

[Nichtigkeit und Aufhebung  
des Züchterrechts]

(1) Das Recht des Züchters wird nach Massgabe des innerstaatlichen Rechts eines jeden Verbandsstaats für nichtig erklärt, wenn sich herausstellt, dass die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Schutzrechts tatsächlich nicht erfüllt waren.

(2) Das Recht des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers wird aufgehoben, wenn er nicht in der Lage ist, der zuständigen Behörde das Vermehrungsmaterial vorzulegen, das gestattet, die neue Sorte mit den im Zeitpunkt der Schutzerteilung für sie festgelegten morphologischen oder physiologischen Merkmalen zu erlangen.

(3) Das Recht des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers kann aufgehoben werden,

a) wenn er der zuständigen Behörde innerhalb einer vorgeschriebenen Frist und nach Mahnung das Vermehrungsmaterial, die Unterlagen und die Auskünfte, die zur Überwachung der neuen Sorte für notwendig erachtet werden, nicht vorlegt oder wenn er die Nachprüfung der zur Erhaltung der Sorte getroffenen Massnahmen nicht gestattet;

b) wenn er nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Gebühren entrichtet hat, die gegebenenfalls für die Aufrechterhaltung seiner Rechte zu zahlen sind.

(4) Aus anderen als den in diesem Artikel aufgeführten Gründen kann weder das Recht des Züchters für nichtig erklärt noch das Recht des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers aufgehoben werden.

[Neuer Wortlaut]

## Artikel 10

Nichtigkeit und Aufhebung  
des Züchterrechts

(1) [Keine Änderung]

(2) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neue" und der Wörter "oder seines Rechtsnachfolgers".]

(3) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neuen" und der Wörter "oder seines Rechtsnachfolgers".]

(4) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung der Wörter "oder seines Rechtsnachfolgers".]

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 11

Zu Absatz 1: Es wird vorgeschlagen, die Wörter "seines Rechts für eine neue Sorte" und die Wörter "oder sein Rechtsnachfolger" zu streichen. Zur Begründung der zuletzt vorgeschlagenen Streichung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 verwiesen. Ausserdem wird vorgeschlagen, die Wörter "erstmalig den Schutz seines Rechts für eine neue Sorte beantragt" durch "die erste Schutzrechtsanmeldung einreichen will" zu ersetzen.

Zu Absatz 2: Es wird vorgeschlagen, die Wörter "oder sein Rechtsnachfolger" zu streichen. Zur Begründung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 verwiesen.

Zu Absatz 3: Es wird lediglich vorgeschlagen, das Wort "neue" zu streichen. Zur Begründung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 verwiesen.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 11

[Freie Wahl des Verbandsstaats, in dem die erste Anmeldung eingereicht wird; Anmeldungen in anderen Verbandsstaaten; Unabhängigkeit des Schutzes in verschiedenen Verbandsstaaten]

- (1) Der Züchter oder sein Rechtsnachfolger kann den Verbandsstaat wählen, in dem er erstmalig den Schutz seines Rechts für eine neue Sorte beantragt.
- (2) Der Züchter oder sein Rechtsnachfolger kann den Schutz seines Rechts in anderen Verbandsstaaten beantragen, ohne abzuwarten, bis ihm der Verbandsstaat der ersten Anmeldung ein Schutzrecht erteilt hat.
- (3) Der Schutz, der in verschiedenen Verbandsstaaten von natürlichen oder juristischen Personen beantragt wird, die sich auf dieses Übereinkommen berufen können, ist unabhängig von dem Schutz, der für dieselbe neue Sorte in anderen Verbandsstaaten oder in Nichtverbandsstaaten erlangt worden ist.

[Neuer Wortlaut]

## Artikel 11

Freie Wahl des Verbandsstaats, in dem die erste Anmeldung eingereicht wird; Anmeldungen in anderen Verbandsstaaten; Unabhängigkeit des Schutzes in verschiedenen Verbandsstaaten

- (1) Der Züchter kann den Verbandsstaat wählen, in dem er die erste Schutzrechtsanmeldung einreichen will.
- (2) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung der Wörter "oder sein Rechtsnachfolger".]
- (3) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neue".]

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 12

Zu Absatz 1: Es wird vorgeschlagen, die Wörter "für eine neue Sorte" und die Wörter "oder sein Rechtsnachfolger" zu streichen. Zur Begründung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 verwiesen. Ferner wird vorgeschlagen, das Wort "Hinterlegung" im ersten Satz durch "Anmeldung", im zweiten und im dritten Satz durch "Einreichung" zu ersetzen.

Zu Absatz 2: Es wird lediglich vorgeschlagen, das Wort "Hinterlegung" durch "Anmeldung" und die Wörter "ein Antrag auf Schutz der Züchtung" durch "einen Schutzrechtsantrag" zu ersetzen.

Zu Absatz 3: Es wird vorgeschlagen, die Wörter "oder seinem Rechtsnachfolger" zu streichen. Zur Begründung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 verwiesen. Weiterhin wird vorgeschlagen, in diesem Absatz einen Satz (der mit dem Wort "Jedoch" beginnt) anzufügen, der es Verbandsstaaten erlauben würde, die Vierjahresfrist, die den das Prioritätsrecht in Anspruch nehmenden Anmeldern für die Vorlage jeder "ergänzenden Unterlage" (d.h. jeder anderen Unterlage als der beglaubigten Abschrift der Prioritätsanmeldung) und für die Vorlage von "Material" (das bedeutet, einem Muster der Sorte) bei dem Amt der nachfolgenden Anmeldung eingeräumt wird, zu verkürzen, wenn die Prioritätsanmeldung zurückgewiesen oder zurückgezogen worden ist. In diesem Fall ist es fast sicher, dass die Behörde, bei der die Prioritätsanmeldung eingereicht worden ist, alle oder die meisten Unterlagen oder das meiste Material, das sie vom Anmelder erhalten hat, nach einer gewissen Zeit nach der Zurückweisung oder Zurücknahme vernichten wird. Solche Vernichtung bedeutet, dass weder das Amt der nachfolgenden Anmeldung noch die Gerichte oder Privatpersonen in dem Land der nachfolgenden Anmeldung sich auf die Akten, die Versuchsfelder, die Vergleichssammlungen oder die Mustersammlungen des Amtes der Prioritätsanmeldung als mögliche Beweismittel berufen können, falls die Wirksamkeit des Prioritätsanspruchs bestritten wird. Unter solchen Umständen sollte dem Amt der nachfolgenden Anmeldung die Möglichkeit gegeben werden, die Vorlage eines Vermehrungsmaterialmusters sofort zu verlangen; denn je eher der Anmelder diese Muster vorlegen muss, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie den Mustern entsprechen werden, die bei der Prioritätsanmeldung dem hierfür zuständigen Amt vorgelegt worden sind. Ausserdem wird vorgeschlagen, das Wort "Antrag auf Schutz" in "Schutzrechtsantrag" zu ändern.

Zu Absatz 4: Es wird lediglich vorgeschlagen, das Wort "Hinterlegung" durch "Anmeldung" zu ersetzen.



[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 12

[Priorität]

(1) Hat der Züchter oder sein Rechtsnachfolger eine Schutzrechtsanmeldung für eine neue Sorte in einem der Verbandsstaaten vorschriftsmässig hinterlegt, so genießt er für die Hinterlegung in den anderen Verbandsstaaten während einer Frist von zwölf Monaten ein Prioritätsrecht. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Hinterlegung der ersten Anmeldung. Der Tag der Hinterlegung wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Absatz 1 ist zugunsten der neuen Hinterlegung nur anwendbar, wenn diese einen Antrag auf Schutz der Züchtung und die Beanspruchung der Priorität der ersten Anmeldung enthält und wenn binnen drei Monaten die Unterlagen, aus denen diese Anmeldung besteht, abschriftlich vorgelegt werden; die Abschriften müssen von der Behörde beglaubigt sein, welche diese Anmeldung entgegengenommen hat.

(3) Dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger steht eine Frist von vier Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist zur Verfügung, um dem Verbandsstaat, bei dem ein Antrag auf Schutz nach Massgabe des Absatzes 2 hinterlegt worden ist, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieses Staats erforderlichen ergänzenden Unterlagen und das erforderliche Material vorzulegen.

(4) Einer unter den obigen Bedingungen vorgenommenen Hinterlegung können Tatsachen nicht entgegengehalten werden, die innerhalb der Frist des Absatzes 1 eingetreten sind, wie etwa eine andere Hinterlegung, die Veröffentlichung des Gegenstands der Anmeldung oder seine Benutzung. Diese Tatsachen können kein Recht zugunsten Dritter und kein persönliches Besitzrecht begründen.

[Neuer Wortlaut]

## Artikel 12

Priorität

(1) Hat der Züchter eine Schutzrechtsanmeldung in einem der Verbandsstaaten vorschriftsmässig eingereicht, so genießt er für die Anmeldung in den anderen Verbandsstaaten während einer Frist von zwölf Monaten ein Prioritätsrecht. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Einreichung der ersten Anmeldung. Der Tag der Einreichung wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) [Keine Änderung, mit Ausnahme, dass die Wörter "Hinterlegung" durch "Anmeldung" und "einen Antrag auf Schutz der Züchtung" durch "einen Schutzrechtsantrag" ersetzt werden.]

(3) Dem Züchter steht eine Frist von vier Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist zur Verfügung, um dem Verbandsstaat, bei dem ein Schutzrechtsantrag nach Massgabe des Absatzes 2 eingereicht worden ist, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieses Staats erforderlichen ergänzenden Unterlagen und das erforderliche Material vorzulegen. Jedoch kann dieser Staat die Vorlage der ergänzenden Unterlagen und des vorzulegenden Materials innerhalb einer angemessenen Frist anfordern, wenn die Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist.

(4) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Ersetzung des Worts "Hinterlegung" durch "Anmeldung" (zweimal).]

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 13

Zu Absatz 1: Es wird lediglich vorgeschlagen, das Wort "neue" zu streichen. Zur Begründung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 verwiesen.

Zu Absatz 2: Es wird vorgeschlagen, das Wort "neue" zu streichen; zur Begründung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 verwiesen. Ausserdem wird vorgeschlagen, den Ausdruck "bereits vorhandene Sorten" in die Einzahl zu setzen, da eine bestimmte Bezeichnung normalerweise nur eine und nicht mehrere Sorten kennzeichnet. Schliesslich wird vorgeschlagen, beide Unterabsätze in einem Absatz zusammenzufassen.

Es ist zu bemerken, dass die in diesem Absatz enthaltene Regel, derzufolge eine Sortenbezeichnung "nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen" darf, durchbrochen werden kann, wenn nämlich der neu vorgeschlagene Artikel 36A (siehe diesen Artikel) Anwendung findet.

Zu Absatz 3 des derzeitigen Wortlauts (Absatz 4 des neuen Wortlauts): Es wird vorgeschlagen, die Wörter "oder sein Rechtsnachfolger" in allen Fällen, in denen sie auftreten, zu streichen. Zur Begründung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 verwiesen. Weiterhin wird vorgeschlagen, diesen Absatz in zweierlei Hinsicht zu ändern:

Nach dem gegenwärtigen Wortlaut ist jeder Anmelder, der ein Zeichen als Sortenbezeichnung verwenden will, das eines seiner Warenzeichen ist, verpflichtet, auf sein Recht aus der Marke zu verzichten; tut er dies nicht, kann er vom Zeitpunkt der Eintragung der Sortenbezeichnung an sein Recht aus dem Warenzeichen in bezug auf Güter, die der Pflanzensorte ähnlich oder mit ihr identisch sind, nicht mehr in Anspruch nehmen. Es wird vorgeschlagen, im Übereinkommen lediglich vorzusehen, dass der Anmelder daran gehindert wird, sein Recht an dem Warenzeichen in bezug auf die oben erwähnten Güter in Anspruch zu nehmen. Die vorgeschlagene Lösung würde das Verfahren vor den Sortenschutzämtern der Verbandsstaaten vereinfachen, da diese Ämter nicht mehr länger gezwungen wären, von dem Anmelder zu verlangen, dass er auf sein Recht an dem Warenzeichen verzichtet, und der Anmelder nicht mehr verpflichtet wäre, eine Verzichtserklärung seiner Anmeldung beizufügen. Die vorgeschlagene Lösung würde andererseits einen Verbandsstaat nicht daran hindern, unter seinen nationalen Rechtsvorschriften gleichwohl einen Verzicht auf das Recht an dem Warenzeichen zu verlangen.

Die andere vorgeschlagene Änderung würde in folgendem bestehen. Der gegenwärtige Wortlaut sieht im Ergebnis vor, dass der Anmelder, der weiterhin seine Sortenbezeichnung als Warenzeichen verwendet, sein Recht aus dem Warenzeichen (soweit es sich um bestimmte Erzeugnisse handelt) in keinem Verbandsstaat geltend machen kann. Der vorgeschlagene neue Wortlaut würde die Anwendung dieser Sanktion auf diejenigen Verbandsstaaten beschränken, in denen die Gattung oder Art, zu der die fragliche Sorte gehört, Schutz geniesst. Der Grund für eine solche Änderung liegt in der Annahme, dass es nicht gerechtfertigt erscheint, dem Anmelder die Rechte und Vorteile aus einem Warenzeichen in solchen Verbandsstaaten zu nehmen, in denen er keinen Sortenschutz geniessen kann, weil ein solcher Schutz einfach noch nicht zur Verfügung steht, da die nationalen Gesetze die Möglichkeit des Schutzes für die fragliche Gattung oder Art nicht gewähren. In solchen Staaten können die Züchter wegen des Fehlens des Sortenschutzes weder den Verkauf von Vermehrungsmaterial ihrer Sorte überwachen, noch können sie die Zahlung von Lizenzgebühren für dessen Gebrauch durchsetzen; sie sollten in solchen Staaten wenigstens nicht gehindert werden, Rechte auszuüben, die ihnen aus ihren Warenzeichen zufließen, wenn ihre Sorten unter diesen Warenzeichen verkauft werden.

Es wird vorgeschlagen, im neuen Wortlaut die Absätze 3 und 4 auszutauschen, da der in Absatz 3 des gegenwärtigen Wortlauts geregelte Fall nicht mehr ein Grund für eine nationale Behörde sein würde, die Eintragung einer vorgeschlagenen Sortenbezeichnung abzulehnen.

Zu Absatz 4 des gegenwärtigen Wortlauts (Absatz 3 des neuen Wortlauts): Es wird vorgeschlagen, das Wort "neuen" zu streichen. Zur Begründung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 verwiesen. Es wird weiterhin vorgeschlagen, den Ausdruck "der vorstehenden Absätze" in die Einzahl zu setzen, als Folge der vorgeschlagenen Änderung des Absatzes 3 des gegenwärtigen Wortlauts und des Austauschens der Absätze 3 und 4; im neuen Wortlaut wird die vorgeschlagene Sortenbezeichnung nur den Voraussetzungen eines Absatzes zu entsprechen haben (nämlich des Absatzes 2).

\* Es ist möglich, dass noch weitere von den zuständigen Organen der UPOV erarbeitete Änderungsvorschläge zur Vorbereitung der Diplomatischen Konferenz verteilt werden.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 13

[Sortenbezeichnung]

- (1) Eine neue Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung zu kennzeichnen.
- (2) Diese Sortenbezeichnung muss die Identifizierung der neuen Sorte ermöglichen; sie darf insbesondere nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen.
- Die Sortenbezeichnung darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Werts oder der Identität der neuen Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muss sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die in einem der Verbandsstaaten bereits vorhandene Sorten derselben botanischen Art oder einer verwandten Art kennzeichnet.
- (3) Der Züchter oder sein Rechtsnachfolger darf als Sortenbezeichnung für eine neue Sorte weder eine Bezeichnung hinterlegen, für die er in einem Verbandsstaat den den Fabrik- oder Handelsmarken gewährten Schutz für Erzeugnisse genießt, die im Sinne des Markenrechts gleich oder gleichartig sind, noch eine mit dieser Marke verwechslungsfähige Bezeichnung, es sei denn, er verpflichtet sich, auf sein Recht aus der Marke bei Eintragung der Sortenbezeichnung für die neue Sorte zu verzichten.

Hinterlegt der Züchter oder sein Rechtsnachfolger gleichwohl die Sortenbezeichnung, so kann er von ihrer Eintragung an für die oben bezeichneten Erzeugnisse nicht mehr ein Recht aus der Fabrik- oder Handelsmarke geltend machen.

- (4) Die Sortenbezeichnung der neuen Sorte wird von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger bei der in Artikel 30 vorgesehenen Behörde hinterlegt. Stellt sich heraus, dass diese Sortenbezeichnung den Erfordernissen der vorstehenden Absätze nicht entspricht, so verweigert die Behörde die Eintragung und verlangt von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger, dass er innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt. Die Sortenbezeichnung wird gleichzeitig mit der Erteilung des Schutzrechts gemäss Artikel 7 eingetragen.
- (5) Eine neue Sorte darf in den Verbandsstaaten nur unter derselben Sortenbezeichnung angemeldet werden. Die für die Erteilung des Schutzrechts zuständige Behörde eines jeden Staates ist verpflichtet, die so hinterlegte Sortenbezeichnung einzutragen, sofern sie nicht feststellt, dass diese Sortenbezeichnung in ihrem Staat ungeeignet ist. In diesem Fall kann die Behörde von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger verlangen, dass er eine Übersetzung der ursprünglichen Sortenbezeichnung oder eine geeignete andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 13\*

Sortenbezeichnung

- (1) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neue".]
- (2) Diese Sortenbezeichnung muss die Identifizierung der Sorte ermöglichen; sie darf insbesondere nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen. Die Sortenbezeichnung darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Werts oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muss sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die in einem der Verbandsstaaten eine bereits vorhandene Sorte derselben botanischen Art oder einer verwandten Art kennzeichnet.
- (4) Reicht der Züchter als Sortenbezeichnung entweder eine Bezeichnung ein, für die er in einem Verbandsstaat den den Fabrik- oder Handelsmarken gewährten Schutz für Erzeugnisse genießt, die im Sinne des Markenrechts gleich oder gleichartig sind, oder eine mit dieser Marke verwechslungsfähige Bezeichnung, so kann er von der Eintragung der Sortenbezeichnung an für die oben bezeichneten Erzeugnisse in einem Verbandsstaat, der das Übereinkommen auf die Gattung oder Art anwendet, zu welcher die Sorte gehört, sein Recht aus der Marke nicht mehr geltend machen.
- (3) [Identisch mit Absatz (4) des gegenwärtigen Wortlauts, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neuen", der Ersetzung der Wörter "der vorstehenden Absätze" durch "des vorstehenden Absatzes" sowie der Streichung der Wörter "oder seinem Rechtsnachfolger", in allen Fällen in denen sie auftreten.]
- (5) [Keine Änderung mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neue" sowie der Wörter "oder seinem Rechtsnachfolger" und der Ersetzung der Wörter "Erteilung des Schutzrechts" durch "Schutzrechtserteilung".]

\* Es ist möglich, dass noch weitere von den zuständigen Organen der UPOV erarbeitete Änderungsvorschläge zur Vorbereitung der Diplomatischen Konferenz verteilt werden.

[Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 13, Fortsetzung]

Zu Absatz 5: Es wird vorgeschlagen, das Wort "neue" und die Wörter "oder seinem Rechtsnachfolger" zu streichen. Zur Begründung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 verwiesen. In der deutschen Fassung wird ausserdem vorgeschlagen, die Wörter "Erteilung des Schutzrechts" durch "Schutzrechtserteilung" zu ersetzen.

Zu Absatz 6, erster Unterabsatz, des gegenwärtigen Wortlauts (Absatz 6 des neuen Wortlauts): Es wird lediglich vorgeschlagen, das Wort "neue" zu streichen. Zur Begründung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 verwiesen.

Zu Absatz 6, zweiter Unterabsatz, des gegenwärtigen Wortlauts (Absatz 7 des neuen Wortlauts): Es wird vorgeschlagen, das Wort "neue" zu streichen. Zur Begründung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 verwiesen. Es wird weiterhin vorgeschlagen, den letzten Satz zu streichen.

Zu Absatz 7 des gegenwärtigen Wortlauts (Absatz 8 des neuen Wortlauts): Es wird vorgeschlagen, das Wort "neuen" in allen Fällen, in denen es erscheint, zu streichen. Zur Begründung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 verwiesen. Es wird weiterhin vorgeschlagen, die Bezugnahme auf Absatz 10 in eine Bezugnahme auf Absatz 11 zu ändern, da die Numerierung der Absätze sich geändert hat.

Zu Absatz 8 des gegenwärtigen Wortlauts (Absatz 9 des neuen Wortlauts): Es wird vorgeschlagen, in der deutschen Fassung in den Unterabsätzen a und b die Wörter "der neuen Sorte" , sowie die Wörter "oder seinem Rechtsnachfolger" zu streichen. Zur Begründung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 verwiesen.

[Artikel 13, Fortsetzung]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

(6) Wird eine Sortenbezeichnung für eine neue Sorte bei der zuständigen Behörde eines Verbandsstaats hinterlegt, so teilt diese sie dem in Artikel 15 vorgesehenen Verbandsbüro mit; dieses unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Verbandsstaaten. Jeder Verbandsstaat kann dem mitteilenden Staat seine etwaigen Einwendungen über das Verbandsbüro zugehen lassen.

Die zuständige Behörde eines jeden Verbandsstaats teilt dem Verbandsbüro jede Eintragung einer Sortenbezeichnung für eine neue Sorte und jede Verweigerung einer Eintragung mit; das Verbandsbüro unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Verbandsstaaten. Die Eintragungen werden durch das Verbandsbüro auch den Mitgliedsstaaten des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums zur Kenntnis gebracht.

(7) Wer in einem der Verbandsstaaten Vermehrungsmaterial einer neuen Sorte feilhält oder gewerbsmässig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung dieser neuen Sorte auch nach Ablauf des Schutzes dieser Sorte zu benutzen, sofern nicht gemäss Absatz 10 ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen.

(8) Von dem Tage an, an welchem dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger in einem Verbandsstaat ein Schutzrecht erteilt worden ist, gilt folgendes:

a) Die Sortenbezeichnung der neuen Sorte darf in keinem Verbandsstaat als Sortenbezeichnung einer anderen Sorte derselben botanischen Art oder einer verwandten Art benutzt werden;

b) die Sortenbezeichnung der neuen Sorte wird als Gattungsbezeichnung für diese Sorte angesehen. Daher kann vorbehaltlich des Absatzes 10 in einem Verbandsstaat niemand eine mit der Sortenbezeichnung der neuen Sorte identische oder verwechslungsfähige Bezeichnung zur Eintragung als Fabrik- oder Handelsmarke für gleiche oder gleichartige Erzeugnisse im Sinne des Markenrechts anmelden oder Markenschutz erhalten.

[Neuer Wortlaut]

(6) [Identisch mit dem ersten Unterabsatz von Absatz 1 des gegenwärtigen Wortlauts, mit Ausnahme der Streichung des Worts "neue".]

(7) Die zuständige Behörde eines jeden Verbandsstaats teilt dem Verbandsbüro jede Eintragung einer Sortenbezeichnung für eine Sorte und jede Verweigerung einer Eintragung mit; das Verbandsbüro unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Verbandsstaaten.

(8) [Identisch mit Absatz 7 des gegenwärtigen Wortlauts mit Ausnahme der Streichung des Worts "neuen" in allen Fällen, in denen es erscheint, und der Änderung der Bezugnahme auf Absatz 10 in eine Bezugnahme auf Absatz 11.]

(9) [Identisch mit Absatz 8 des gegenwärtigen Wortlauts mit Ausnahme der Streichung der Wörter "der neuen Sorte" in den Unterabsätzen a) und b) sowie der Wörter "oder seinem Rechtsnachfolger".]

[Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 13, Fortsetzung]

Zu Absatz 9 des gegenwärtigen Wortlauts (Absatz 10 des neuen Wortlauts): Es wird lediglich vorgeschlagen, das Wort "neuen" zu streichen. Zur Begründung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 verwiesen. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Absatz es erlaubt, zu einer Sortenbezeichnung nicht nur eine Fabrik- oder Handelsmarke hinzuzufügen, sondern auch andere Angaben, Namen und Zeichen, wie einen Handelsnamen, ein Herkunftszeichen usw..

Zu Absatz 10 des gegenwärtigen Wortlauts (Absatz 11 des neuen Wortlauts): Es wird vorgeschlagen, die Wörter "neuen" und "neue" und die Wörter "oder seinem Rechtsnachfolger" zu streichen. Zur Begründung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 verwiesen. Weiterhin wird vorgeschlagen, die Wörter "Absatz 7" durch "Absatz 8" zu ersetzen und die Wörter "in diesem Fall" als überflüssig zu streichen.

[Artikel 13, Fortsetzung][Gegenwärtiger Wortlaut]

(9) Für ein und dasselbe Erzeugnis darf der Sortenbezeichnung der neuen Sorte eine Fabrik- oder Handelsmarke hinzugefügt werden.

(10) Ältere Rechte Dritter an Zeichen, die zur Unterscheidung ihrer Erzeugnisse oder ihres Unternehmens dienen, bleiben unberührt. Wird die Benutzung der Sortenbezeichnung einer neuen Sorte einer Person, die gemäss Absatz 7 zu ihrer Benutzung verpflichtet ist, auf Grund eines älteren Rechts untersagt, so verlangt die zuständige Behörde in diesem Fall von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger, dass er eine andere Sortenbezeichnung für die neue Sorte vorschlägt.

[Neuer Wortlaut]

(10) [Identisch mit Absatz 9 des gegenwärtigen Wortlauts, mit Ausnahme der Streichung des Worts "neuen".]

(11) [Identisch mit Absatz 10 des gegenwärtigen Wortlauts, mit Ausnahme der Streichung der Wörter "neuen" und "neue", der Ersetzung der Bezugnahme auf Absatz 7 durch eine Bezugnahme auf Absatz 8, der Streichung der Wörter "in diesem Fall" sowie der Streichung der Wörter "oder seinem Rechtsnachfolger".]

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 14

Zu Absatz 1: Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen mit Ausnahme der Ersetzung des Wortes "Pflanzengut" durch das Wort "Pflanzgut".

Zu Absatz 2: Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen.



[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 14

[Unabhängigkeit des Schutzes von  
Massnahmen zur Regelung der Er-  
zeugung, der Überwachung und  
des gewerbsmässigen Vertriebs]

(1) Das dem Züchter nach dem Übereinkommen gewährte Recht ist unabhängig von den Massnahmen, die in jedem Verbandsstaat zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des gewerbsmässigen Vertriebs von Saat- und Pflanzengut getroffen werden.

(2) Jedoch muss bei diesen Massnahmen soweit wie möglich vermieden werden, dass die Anwendung dieses Übereinkommens behindert wird.

[Neuer Wortlaut]

## Artikel 14

Unabhängigkeit des Schutzes von  
Massnahmen zur Regelung der Er-  
zeugung, der Überwachung und  
des gewerbsmässigen Vertriebs

(1) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Ersetzung des Wortes "Pflanzengut" durch das Wort "Pflanzgut".]

(2) [Keine Änderung]

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 15

1961, als das UPOV-Übereinkommen abgeschlossen wurde, war geplant, dass die Verwaltung des UPOV-Übereinkommens zu einem gewissen Umfang gemeinsam mit den Vereinigten Internationalen Büros für den Schutz des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums (BIRPI) durchgeführt werden sollte. Dieser Plan fand seinen Ausdruck in Artikel 25 des Übereinkommens von 1961, der vorsieht, dass "die Einzelheiten der technischen und administrativen Zusammenarbeit zwischen dem Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und den von den Vereinigten Internationalen Büros zum Schutz des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums verwalteten Verbänden ... in einer Geschäftsordnung geregelt [werden], die von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Verbänden festgelegt wird."

Damals, 1961, stand die BIRPI noch unter der Aufsicht der schweizerischen Regierung. Wahrscheinlich weil es erwünscht erschien, die gleiche Art der Beziehung zwischen der UPOV und der schweizerischen Regierung herzustellen, wie sie damals zwischen der BIRPI und der schweizerischen Regierung bestand, wurde in dem Übereinkommen von 1961 der schweizerischen Regierung eine gewisse Rolle zugewiesen. Diese Rolle ist in dem letzten Satz des zur Erörterung stehenden Artikels (Artikel 15) umschrieben, der bestimmt, dass das Büro der UPOV unter der Oberaufsicht der Schweizerischen Eidgenossenschaft stehen soll, sowie in den Artikeln 20 Absatz 2, 21 Buchstabe g, 23, 24, 25, 32 Absätze 2 und 4, 33 Absätze 1 und 2, 34 Absatz 1 und 40 Absatz 2 des Übereinkommens von 1961 festgelegt.

1967 wurde jedoch das Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) geschlossen. Dieses Übereinkommen sah vor, dass die BIRPI durch das Internationale Büro der WIPO abgelöst wird. Das Übereinkommen trat 1970 in Kraft. Obwohl für einige wenige Staaten, die die Übereinkommen, die das geistige Eigentum betreffen, in ihren Stockholmer Fassungen von 1967 bisher weder ratifiziert haben noch ihnen beigetreten sind, die BIRPI theoretisch noch existiert, hat sie tatsächlich aufgehört zu bestehen.

Im Gegensatz zu der Lage gegenüber der BIRPI übt die schweizerische Regierung über die WIPO keine Aufsichtsbefugnisse aus. Die WIPO wird von allen Mitgliedsstaaten überwacht und keiner dieser Mitgliedsstaaten hat - wie die Schweiz gegenüber der BIRPI - eine besondere Rolle oder Stellung.

Seit seiner Bildung hat der Rat der UPOV - in dem alle Verbandsstaaten vertreten sind - unter Beweis gestellt, dass er das Programm, den Haushalt und das Verbandsbüro wirksam kontrollieren kann und dass er hierzu allein in der Lage ist. Die Wirklichkeit ergab, dass die Rolle der schweizerischen Regierung - wie von den Gründern der UPOV beabsichtigt - lediglich formalen Charakter hatte. Mit anderen Worten, die UPOV scheint eine besondere Überwachung durch einen ihrer Verbandsstaaten nicht nötig zu haben; die UPOV kann sich selbst überwachen durch ihren eigenen Rat. Zudem bringt die weitere Überwachung der UPOV durch die schweizerische Regierung diese in eine minderwertige Lage im Verhältnis zur WIPO, deren zwischenstaatliche Organe souverän sind. Gleichwertigkeit in der Stellung zwischen der UPOV und der WIPO würde es erfordern, dass der Rat der UPOV souverän wird und dass die Überwachungsrolle der schweizerischen Regierung aufhört.

Dies sind die Gründe, aus denen vorgeschlagen wird, dass der letzte Satz des zur Erörterung stehenden Artikels gestrichen wird.

Aus den gleichen Gründen werden in diesem Dokument Änderungen zu anderen Artikeln des gegenwärtigen Wortlauts, in denen auf die Rolle der schweizerischen Regierung als Oberaufsicht Bezug genommen wird, vorgeschlagen. Der gegenwärtige Wortlaut enthält solche Bezugnahmen in den Artikeln 20, 21, 23, 24, 25, 32, 33, 34 und 40.

Es wird bemerkt, dass die schweizerische Regierung schriftlich erklärt hat, dass sie keine Einwendungen gegen die vorgeschlagenen Änderungen hat.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 15

[Organe des Verbands]

Die ständigen Organe des Verbands sind

a) der Rat;

b) das Generalsekretariat, das als Büro des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen bezeichnet wird. Dieses Büro steht unter der Oberaufsicht der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

[Neuer Wortlaut]

## Artikel 15

[Organe des Verbands]

Die ständigen Organe des Verbands sind

a) der Rat und

b) das Generalsekretariat, das als Büro des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen bezeichnet wird.

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 16

Zu der deutschen Fassung dieses Artikels werden keine Änderungen vorgeschlagen.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 16

[Zusammensetzung des Rats;  
Abstimmungen]

- (1) Der Rat besteht aus den Vertretern der Verbandsstaaten. Jeder Verbandsstaat ernennet einen Vertreter für den Rat und einen Stellvertreter.
- (2) Den Vertretern oder Stellvertretern können Mitarbeiter oder Berater zur Seite stehen.
- (3) Jeder Verbandsstaat hat im Rat eine Stimme.

[Neuer Wortlaut]

## Artikel 16

Zusammensetzung des Rats;  
Abstimmungen

- (1) [Keine Änderung]
- (2) [Keine Änderung]
- (3) [Keine Änderung]

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 17

Zu Absatz 1: Wie die ursprüngliche Fassung des Übereinkommens aus dem Jahre 1961 sieht der neue Wortlaut vor, dass Staaten, die den neuen Wortlaut unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, einen amtlichen Beobachterstatus haben und zu den Tagungen des Rats eingeladen werden. Es wurde nicht für notwendig gehalten, ausdrücklich zu erwähnen, dass sie beratende Stimme haben.

Die Bestimmungen dieses Absatzes beziehen sich nur auf Staaten, die keine Verbandsstaaten sind. Der Status der gegenwärtigen Verbandsstaaten wird nicht berührt, falls diese den neuen Text nicht unterzeichnen oder falls sie ihn unterzeichnen, aber nicht ratifizieren.

Zu Absatz 2: Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 17

[Beobachter in Sitzungen des Rats]

(1) Die Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, werden als Beobachter zu den Sitzungen des Rats eingeladen. Ihre Vertreter haben beratende Stimme.

(2) Zu diesen Sitzungen können auch andere Beobachter oder Sachverständige eingeladen werden.

[Neuer Wortlaut]

## Artikel 17

Beobachter in Sitzungen des Rats

(1) Staaten, die nicht Mitglieder des Verbands sind und diese Akte unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, werden als Beobachter zu den Sitzungen des Rats eingeladen.

(2) [Keine Änderung]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 18

[Präsident und Vizepräsidenten  
des Rats]

(1) Der Rat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Ersten Vizepräsidenten. Er kann weitere Vizepräsidenten wählen. Der Erste Vizepräsident vertritt von Rechts wegen den Präsidenten bei Verhinderungen.

(2) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt drei Jahre.

[Neuer Wortlaut]

## Artikel 18

Präsident und Vizepräsidenten  
des Rats

(1) [Keine Änderung]

(2) [Keine Änderung]



[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 19

[Tagungen des Rats]

- (1) Der Rat tritt auf Einberufung durch seinen Präsidenten zusammen.
- (2) Er hält einmal jährlich eine ordentliche Tagung ab. Ausserdem kann der Präsident von sich aus den Rat einberufen; er hat ihn binnen drei Monaten einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsstaaten dies beantragt.

[Neuer Wortlaut]

## Artikel 19

Ratstagungen

- (1) [Keine Änderung]
- (2) [Keine Änderung]

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 20

Zu Absätzen 1 und 2 des gegenwärtigen Wortlauts: Unter redaktionellen Gesichtspunkten wird vorgeschlagen, die Absätze 1 und 2 des gegenwärtigen Wortlauts im neuen Wortlaut in einem neuen Absatz zusammenzufassen. Unter sachlichen Gesichtspunkten wird vorgeschlagen, die Bezugnahme auf die schweizerische Regierung - das bedeutet: den letzten Teil des ersten Satzes von Absatz 2 im gegenwärtigen Wortlaut und den zweiten Satz von Absatz 2 im gegenwärtigen Wortlaut - zu streichen. Zur Begründung dieses Vorschlags wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 15 verwiesen.

Es ist zu bemerken, dass nach Artikel 22 die erforderliche Mehrheit für einen Beschluss nach diesem Absatz eine Dreiviertelmehrheit ist.

Zu Absatz 3 des gegenwärtigen Wortlauts: Es wird vorgeschlagen, diesen Absatz zu streichen. Die erforderliche Mehrheit (Dreiviertelmehrheit) würde in Artikel 22 (siehe diesen Artikel) vorgesehen werden.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 20

[Geschäftsordnung des Rats;  
Verwaltungs- und Finanzordnung  
des Verbands]

- (1) Der Rat legt seine Geschäftsordnung fest.
- (2) Er legt nach Anhörung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Verwaltungs- und Finanzordnung des Verbands fest. Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sorgt für ihre Durchführung.
- (3) Diese Ordnungen und ihre etwaigen Änderungen bedürfen zu ihrer Annahme einer Dreiviertelmehrheit der Verbandsstaaten.

[Neuer Wortlaut]

## Artikel 20

Geschäftsordnung des Rats;  
Verwaltungs- und Finanzordnung  
des Verbands

Der Rat legt seine Geschäftsordnung sowie die Verwaltungs- und Finanzordnung des Verbandes fest.

[Im neuen Wortlaut gibt es keine Bestimmung, die dem Absatz 3 des gegenwärtigen Wortlauts entspricht.]

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 21

Es wird lediglich eine Änderung zu Absatz g) vorgeschlagen.

Zu Absatz g) wird aus den Gründen, die in den Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 15 wiedergegeben sind, vorgeschlagen, den Hinweis auf die schweizerische Regierung zu streichen. Der neue Wortlaut würde dem Rat, und nur diesem, das Recht geben, den Generalsekretär zu ernennen sowie einen Stellvertretenden Generalsekretär, wenn der Rat die Einsetzung eines Stellvertretenden Generalsekretärs für erforderlich hält, wie er dies unter dem gegenwärtigen System der Zusammenarbeit mit der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) tut. Vor der Ernennung eines Stellvertretenden Generalsekretärs hat der Rat den Generalsekretär zu konsultieren und muss dessen Zustimmung zu dem gewählten Kandidaten erhalten. Die Einstellungsbedingungen des Generalsekretärs sowie des Stellvertretenden Generalsekretärs werden - gemäss diesem Vorschlag - vom Rat festgesetzt. Was die anderen Bediensteten betrifft, so wird auf Artikel 23 Absatz 3 verwiesen.

Es ist zu bemerken, dass für einen Beschluss nach Absatz g) (Genehmigung des Haushaltsplans, Festsetzung der Beiträge) nach Artikel 22 eine Dreiviertelmehrheit erforderlich sein würde.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 21

[Aufgaben des Rats]

Der Rat hat folgende Aufgaben:

- a) Er prüft Massnahmen, die geeignet sind, den Bestand des Verbands sicherzustellen und seine Entwicklung zu fördern.
- b) Er prüft den jährlichen Bericht über die Tätigkeit des Verbands und stellt das Programm für dessen künftige Arbeit auf.
- c) Er erteilt dem Generalsekretär, dessen Befugnisse in Artikel 23 festgelegt sind, alle erforderlichen Richtlinien einschliesslich derjenigen, welche die Verbindung mit den innerstaatlichen Behörden betreffen.
- d) Er prüft und genehmigt den Haushaltsplan des Verbands und setzt gemäss Artikel 26 den Beitrag eines jeden Mitgliedsstaats fest.
- e) Er prüft und genehmigt die vom Generalsekretär vorgelegten Abrechnungen.
- f) Er bestimmt gemäss Artikel 27 den Zeitpunkt und den Ort der dort vorgesehenen Konferenzen und trifft die zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Massnahmen.
- g) Er unterbreitet der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft Vorschläge für die Ernennung des Generalsekretärs und der leitenden Bediensteten.
- h) Ganz allgemein fasst er alle Beschlüsse für ein erfolgreiches Arbeiten des Verbands.

[Neuer Wortlaut]

## Artikel 21

Aufgaben des Rats

Der Rat hat folgende Aufgaben:

- a) [Keine Änderung]
- b) [Keine Änderung]
- c) [Keine Änderung]
- d) [Keine Änderung]
- e) [Keine Änderung]
- f) [Keine Änderung]
- g) Er ernennt den Generalsekretär; falls er dies für notwendig hält, ernennt er nach Konsultierung des Generalsekretärs und mit dessen Zustimmung einen Stellvertretenden Generalsekretär; er setzt die Einstellungsbedingungen von beiden fest.
- h) [Keine Änderung]

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 22

Sowohl im gegenwärtigen als auch im vorgeschlagenen neuen Wortlaut wird vorgesehen, dass Beschlüsse des Rats mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Beide Texte sehen Ausnahmen vor. Sowohl im gegenwärtigen als auch im vorgeschlagenen neuen Wortlaut wird eine Dreiviertelmehrheit vorgesehen für folgende Beschlüsse:

- Artikel 20: Annahme der Geschäftsordnung des Rats und der Verwaltungs- und Finanzordnung des Verbands (nach dem gegenwärtigen Wortlaut durch die Verbandsstaaten; in dem vorgeschlagenen neuen Wortlaut durch die anwesenden Verbandsstaaten, die eine Stimme abgeben);
- Artikel 21 Buchstabe d): Annahme des Haushaltsplans und der Festsetzung der Beiträge;
- Artikel 26 Absatz 5: Wiederherstellung des Stimmrechts;
- Artikel 28 Absatz 3: Bestimmung zusätzlicher Arbeitssprachen für das Büro und bestimmte Sitzungen.

Die gleiche qualifizierte Mehrheit ist nach dem neuen Wortlaut auch für Beschlüsse in dem folgenden, im gegenwärtigen Wortlaut nicht vorgesehenen, Fall vorgesehen:

- Artikel 4 Absatz 4: Einschränkung der Verpflichtungen bestimmter Staaten in bezug auf die Mindestanzahl schutzfähiger Gattungen oder Arten.

Zu Artikel 27 Absatz 1 ist zu bemerken, dass eine Abweichung von dem Fünfjahresturnus von Revisionskonferenzen, wie er im gegenwärtigen Wortlaut vorgesehen wird, eine Fünfsechstelmehrheit erfordert; im vorgeschlagenen neuen Wortlaut würde die Einberufung einer Revisionskonferenz eine Dreiviertelmehrheit erfordern.

Zu Absatz 3 des Artikels 32 ist festzustellen, dass der gegenwärtige Wortlaut eine Vierfünftelmehrheit für Entscheidungen über den Beitritt von Nichtverbandsstaaten zum Übereinkommen vorsieht; im vorgeschlagenen neuen Wortlaut erfordern Entscheidungen vergleichbarer Art eine Dreiviertelmehrheit.

Der vorgeschlagene neue Wortlaut stellt eindeutig klar, dass Enthaltungen nicht als Stimmabgabe gelten. Eine solche Regel ist bereits im Abschnitt II, zweiter Unterabsatz, der Verfahrensordnung des Rats vorgesehen, wie sie am 27. November 1968 angenommen worden ist (Dokument UPOV/INF/4).

Es wird davon abgesehen, im Übereinkommen ein Quorumserfordernis vorzusehen. Der Rat wird das Quorum für seine Entscheidungen in seiner Verfahrensordnung vorschreiben, und es braucht im Übereinkommen nicht erwähnt zu werden, dass er hierzu verpflichtet ist.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 22

[Erforderliche Mehrheiten für  
Beschlüsse des Rats]

Beschlüsse des Rats bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der in den Artikeln 20, 27, 28 und 32 vorgesehenen Fälle sowie der Abstimmung über den Haushaltsplan und der Festsetzung der Beiträge eines jeden Staates. In den beiden letzten Fällen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

[Neuer Wortlaut]

## Artikel 22

Erforderliche Mehrheiten für  
Ratsbeschlüsse

Eine Entscheidung des Rats bedarf der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, die eine Stimme abgeben; jedoch werden Ratsentscheidungen nach Absatz 4 des Artikels 4, Artikel 20, Buchstabe d) des Artikels 21, Absatz 5 des Artikels 26, Absatz 1 des Artikels 27, Absatz 3 des Artikels 28 und Absatz 3 des Artikels 32 mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, die eine Stimme abgeben, getroffen. Enthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 23

Zu Absatz 1: Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen.

Zu Absatz 2: Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen.

Zu Absatz 3: Artikel 21 Buchstabe g befasst sich mit dem Generalsekretär und dem Stellvertretenden Generalsekretär. Soweit es sich um andere Bedienstete handelt, wird vorgeschlagen, die Einstellungs- und Arbeitsbedingungen in der Verwaltungs- und Finanzordnung zu regeln, die vom Rat mit einer Dreiviertelmehrheit gemäss den Artikeln 20 und 22 angenommen werden muss.

Für die Gründe, aus denen die schweizerische Regierung nicht mehr erwähnt wird, siehe die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 15.



[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 23

[Aufgaben des Verbandsbüros;  
Verantwortung des Generalsekretärs;  
Ernennung der Bediensteten]

(1) Das Verbandsbüro hat alle Aufträge und Aufgaben zu erledigen, die ihm der Rat zuweist. Es wird vom Generalsekretär geleitet.

(2) Der Generalsekretär ist dem Rat verantwortlich; er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Rats.

Er legt dem Rat den Haushaltsplan zur Genehmigung vor und sorgt für dessen Ausführung.

Er legt dem Rat alljährlich Rechenschaft über seine Geschäftsführung ab und unterbreitet ihm einen Bericht über die Tätigkeit und die Finanzlage des Verbands.

(3) Der Generalsekretär und die leitenden Bediensteten werden auf Vorschlag des Rats von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ernannt. Diese legt die Einstellungsbedingungen fest.

Das Dienstrecht und die Besoldung der übrigen Bediensteten des Verbandsbüros werden in der Verwaltungs- und Finanzordnung festgelegt.

[Neuer Wortlaut]

## Artikel 23

Aufgaben des Verbandsbüros;  
Verantwortung des Generalsekretärs;  
Ernennung der Bediensteten

(1) [Keine Änderung]

(2) [Keine Änderung]

(3) Vorbehaltlich Artikel 21 Buchstabe g werden die Bedingungen für die Einstellung und Beschäftigung des für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Verbandsbüros erforderlichen Personals in der in Artikel 20 bezeichneten Verwaltungs- und Finanzordnung festgelegt.

[Artikel 23A folgt]

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 23A

In dem gegenwärtigen Wortlaut gibt es keinen Artikel oder keine Bestimmung, die dem vorgeschlagenen neuen Artikel entspricht.

Da vorgeschlagen wird (siehe Artikel 15), dass die UPOV nicht länger unter der Oberaufsicht der schweizerischen Regierung stehen soll, erscheint es angezeigt, wenn nicht sogar notwendig, die Rechts- und Geschäftsfähigkeit der UPOV zu regeln, wie dies in vergleichbaren Verträgen üblich ist. Dies wird mit dem neuen Artikel bezweckt.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

[Im gegenwärtigen Wortlaut gibt es keine  
Vorschrift, die dem Artikel 23A im Wortlaut  
des Ausschusses entspricht.]

[Neuer Wortlaut]

## Artikel 23A\*

Rechts- und Geschäftsfähigkeit

- (1) Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Verband geniesst im Hoheitsgebiet jedes Verbandsstaates gemäss den Gesetzen dieses Staates die zur Erreichung seines Zwecks und zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit.

[Artikel 24 folgt]

---

\* Dieser und die folgenden Artikel werden im endgültigen, von der Diplomatischen Konferenz angenommenen Wortlaut eine neue Bezifferung erhalten.

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 24

Aus den in den Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 15 genannten Gründen wird vorgeschlagen, dass dieser Artikel nicht mehr vorsieht, dass der schweizerischen Regierung eine besondere Rolle zukommt. Auf der anderen Seite wird vorgeschlagen, dass für die Rechnungsprüfung ein Verbandsstaat zuständig ist, nach einer entsprechenden Bestimmung durch den Rat. Ein solcher Staat könnte die Schweiz sein, und es würde die Schweiz sein müssen, solange (wie zur Zeit) die Rechnungsprüfung für die WIPO durch die Schweiz durchgeführt wird und die administrative Zusammenarbeit zwischen der UPOV und der WIPO fortgesetzt wird. Der vorgeschlagene neue Text lehnt sich eng an Artikel 11 Absatz 10 des WIPO-Übereinkommens an.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 24

[Überwachungsfunktion der Regierung der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft]

Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft überwacht die Ausgaben des Büros des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen sowie seine Rechnungsführung. Sie erstattet dem Rat alljährlich einen Bericht über ihre Aufsichtstätigkeit.

[Neuer Wortlaut]

## Artikel 24

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung des Verbands wird nach Massgabe der in Artikel 20 bezeichneten Verwaltungs- und Finanzordnung von einem Verbandsstaat durchgeführt. Dieser Staat wird mit seiner Zustimmung vom Rat bestimmt.

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 25

Es wird vorgeschlagen, dass Artikel 25 des gegenwärtigen Wortlauts gestrichen wird.

Ist die Oberaufsicht der schweizerischen Regierung einmal beendet - wie sie es unter dem im Zusammenhang mit Artikel 15 erklärten Vorschlag sein würde -, so könnte jede Übereinkunft zur technischen und administrativen Zusammenarbeit zwischen der UPOV und einer anderen Organisation ohne die Zustimmung der schweizerischen Regierung abgeschlossen werden.

Der Abschluss einer solchen Übereinkunft könnte, soweit es die UPOV betrifft, vom Rat gemäss der ihm in Artikel 21 Buchstabe h übertragenen Befugnis beschlossen werden.

In seiner Sitzung im Dezember 1977 erklärte der Rat der UPOV, dass die Streichung des Artikels 25 des gegenwärtigen Wortlauts des UPOV-Übereinkommens nicht als Indiz angesehen werden könne, dass der Rat die bestehenden Vereinbarungen zwischen der UPOV und der WIPO beenden wolle; der Rat der UPOV folgerte im Gegenteil, dass er, sollte die Revisionskonferenz die Streichung des besagten Artikels beschliessen, die WIPO unverzüglich davon unterrichten würde, dass er wünsche, die besagten Vereinbarungen unter einem Übereinkommen fortzusetzen, das zwischen der UPOV und der WIPO auszuhandeln und abzuschliessen sei, wenn der revidierte Wortlaut des UPOV-Übereinkommens in Kraft getreten sei.

[Gegenwärtiger Wortlaut][Neuer Wortlaut]

## Artikel 25

[Zusammenarbeit mit den von der  
BIRPI verwalteten Verbänden]

Die Einzelheiten der technischen und administrativen Zusammenarbeit zwischen dem Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und den von den Vereinigten Internationalen Büros zum Schutz des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums verwalteten Verbänden werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Verbänden festgelegt wird.

[Im neuen Wortlaut gibt es keine Bestimmung, die dem Artikel 25 des gegenwärtigen Wortlauts entspricht.]

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 26

Zu Absatz 1: Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen.

Zu Absatz 2: Unter redaktionellen Gesichtspunkten wird vorgeschlagen, die beiden Unterabsätze mit den Buchstaben "a" und "b" zu bezeichnen.

Unter sachlichen Gesichtspunkten wird vorgeschlagen, den gegenwärtigen Beitragsklassen I bis V zehn weitere Klassen hinzuzufügen, ohne jedoch die Nummern der gegenwärtigen 5 Klassen (I, II, III, IV, V) und die Anzahl der Einheiten zu ändern, die zur Zeit jeder dieser 5 Klassen zugeordnet sind. (Durch den Verzicht auf solche Änderungen könnten die gegenwärtigen Verbandsstaaten, ohne die Klasse ändern zu müssen, Beiträge nach der gleichen Anzahl von Einheiten wie heute leisten.) Die neuen Klassen (A, B, C, D, Va, Vb) würden das Verhältnis zwischen den Beiträgen in der höchsten und der niedrigsten Klasse erweitern (anstelle von gegenwärtig 1:5 würde das Verhältnis 1:75 betragen) oder würden Zwischenklassen zwischen den gegenwärtigen Klassen (Ia, IIa, IIIa, IVa) vorsehen. Dies würde in seiner Gesamtheit ein ausgeglicheneres und anpassungsfähigeres System ermöglichen, in dem jeder Staat leichter eine angemessene Beitragshöhe wählen könnte.

Zum zweiten Unterabsatz (dem neuen Unterabsatz b) wird keine Änderung vorgeschlagen.

Zu Absatz 3: Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen.

Zu Absatz 4: Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen, mit der Ausnahme, dass die beiden Unterabsätze mit den Buchstaben "a" und "b" bezeichnet werden und dass das Wort "Verband" im ersten Satz gestrichen wird, da zu dem Zeitpunkt, zu dem die Klasse angegeben werden muss, der Staat noch kein Verbandsstaat ist.

Zu Absatz 5 des gegenwärtigen Wortlauts: Im Hinblick auf das in Unterabsatz 2 vorgeschlagene differenziertere System von Beitragsklassen scheint es nicht notwendig zu sein, eine weitere Reduzierung der Beiträge durch eine Ratsentscheidung vorzusehen. Es wird daher vorgeschlagen, diesen Absatz zu streichen.



[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 26

[Geänderte Fassung von Artikel 26  
des Übereinkommens der Zusatzakte]

[Finanzen]

(1) Die Ausgaben des Verbands werden wie folgt gedeckt:

a) aus den Jahresbeiträgen der Verbandsstaaten,

b) aus der Vergütung für Dienstleistungen,

c) aus sonstigen Einnahmen.

(2) Zur Bestimmung der Höhe ihres Jahresbeitrags werden die Verbandsstaaten in fünf Klassen eingeteilt:

Klasse I.....	5 Einheiten
Klasse II.....	4 Einheiten
Klasse III.....	3 Einheiten
Klasse IV.....	2 Einheiten
Klasse V.....	1 Einheit

Jeder Verbandsstaat leistet seinen Beitrag nach Massgabe der Zahl der Einheiten der Klasse, der er angehört.

(3) Der Wert der Beteiligungseinheit wird festgestellt, indem für die betreffende Haushaltsperiode der Gesamtbetrag der Ausgaben, die aus den Beiträgen der Verbandsstaaten zu decken sind, durch die Gesamtzahl der Einheiten geteilt wird.

(4) Jeder Verbandsstaat gibt, wenn er Vertragspartei wird, die Klasse an, in die er eingestuft zu werden wünscht. Er kann jedoch später erklären, dass er in eine andere Klasse eingestuft zu werden wünscht.

Diese Erklärung muss spätestens sechs Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres, das dem vorausgeht, für das die Änderung der Klasse wirksam wird, an den Generalsekretär des Verbands gerichtet werden.

(5) Um aussergewöhnlichen Umständen Rechnung zu tragen, kann der Rat auf Antrag eines Verbandsstaats oder eines Staates, der ein Gesuch auf Beitritt zum Übereinkommen nach Artikel 32 einreicht und den Wunsch äussert, in Klasse V eingestuft zu werden, beschliessen, dem betreffenden Staat zu gestatten, nur die Hälfte des der Klasse V entsprechenden Beitrags zu leisten. Dieser Beschluss bleibt so lange in Kraft, bis der betreffende Staat auf die ihm gegebene Möglichkeit verzichtet oder erklärt, dass er in eine andere Klasse eingestuft zu werden wünscht, oder bis der Rat seinen Beschluss widerruft.

[Neuer Wortlaut]

## Artikel 26

(1) [Keine Änderung]

(2) a) Zur Bestimmung der Höhe ihres Jahresbeitrags werden die Verbandsstaaten in folgenden Klassen eingeteilt:

Klasse A .....	15	Einheiten
Klasse B .....	12,5	Einheiten
Klasse C .....	10	Einheiten
Klasse D .....	7,5	Einheiten
Klasse I .....	5	Einheiten
Klasse I a.....	4,5	Einheiten
Klasse II .....	4	Einheiten
Klasse II a. ....	3,5	Einheiten
Klasse III .....	3	Einheiten
Klasse III a.....	2,5	Einheiten
Klasse IV .....	2	Einheiten
Klasse IV a.....	1,5	Einheiten
Klasse V .....	1	Einheit
Klasse V a .....	0,6	Einheiten
Klasse V b .....	0,2	Einheiten

b) [Identisch mit dem (nichtnumerierten) zweiten Unterabsatz von Absatz 2 des gegenwärtigen Wortlauts.]

(3) [Keine Änderung]

(4) a) Jeder Staat gibt, wenn er Vertragspartei wird, die Klasse an, in die er eingestuft zu werden wünscht. Er kann jedoch später erklären, dass er in eine andere Klasse eingestuft zu werden wünscht.

b) [Identisch mit dem (nichtnumerierten) zweiten Unterabsatz von Absatz 4 des gegenwärtigen Wortlauts.]

[Im neuen Wortlaut gibt es keine Bestimmung, die Absatz 5 des gegenwärtigen Wortlauts entspricht.]

[Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 26, Fortsetzung]

Zu Absatz 6 des gegenwärtigen Wortlauts (Absatz 5 des neuen Wortlauts): Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen. Jede Entscheidung des Rats unter diesem Absatz würde eine Dreiviertelmehrheit erfordern (siehe Artikel 22).

[Artikel 26, Fortsetzung][Gegenwärtiger Wortlaut]

(6) Ein Verbandsstaat, der mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist, kann sein Stimmrecht im Rat nicht ausüben, wenn der rückständige Betrag die Summe der von ihm für die zwei vorhergehenden vollen Jahre geschuldeten Beiträge erreicht oder übersteigt, ohne jedoch von den sich aus diesem Übereinkommen ergebenden Pflichten befreit zu sein und ohne die anderen sich aus dem Übereinkommen ergebenden Rechte zu verlieren. Der Rat kann einem solchen Staat jedoch gestatten, sein Stimmrecht weiter auszuüben, wenn und solange der Rat überzeugt ist, dass der Zahlungsrückstand eine Folge aussergewöhnlicher und unabwendbarer Umstände ist.

[Neuer Wortlaut]

(5) [Identisch mit Absatz 6 des gegenwärtigen Wortlauts.]

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 27

Zu Absatz 1: Die Erfahrung hat gezeigt, dass Vorschriften, die periodische Revisionen - alle fünf Jahre - erforderlich machen, nicht praktisch sind, da das Bedürfnis einer Revision sich weniger häufig oder häufiger als alle fünf Jahre ergeben kann. Es wird demnach vorgeschlagen, den Gedanken der periodischen Einberufung, der in diesem Absatz enthalten ist, und die Regel, nach der die Periode fünf Jahre beträgt, aufzugeben.

Die Bestimmung über die erforderliche Mehrheit findet sich in Artikel 22 (siehe diesen Artikel); sie würde die Mehrheit von fünf Sechsteln auf drei Viertel reduzieren.

Zu Absatz 2 des gegenwärtigen Wortlauts: Es wird vorgeschlagen, diesen Absatz zu streichen, da seine Bestimmungen im neuen Absatz 1 enthalten sind.

Zu Absatz 3 des gegenwärtigen Wortlauts (Absatz 2 des neuen Wortlauts): Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen, ausser der Anregung, ihn nicht mehr in zwei Unterabsätze aufzuteilen, was durch den Inhalt kaum gerechtfertigt ist.

Zu Absatz 4 des gegenwärtigen Wortlauts: Es wird vorgeschlagen, diesen Absatz zu streichen, der im übrigen in mehrfacher Hinsicht unklar und in internationalen Übereinkommen ungewöhnlich ist. Die Bedingungen für das Inkrafttreten eines revidierten Wortlauts internationaler Übereinkommen sollten von der Revisionskonferenz festgelegt werden, da die Zusammensetzung und der Wille der Verbandsstaaten sich von einer Revisionskonferenz zur anderen ändern können. Es ist zu bemerken, dass Artikel III der Zusatzakte von 1972, die die erste Revision des Übereinkommens von 1961 darstellte, schon von den Regeln abweicht, die in dem zur Erörterung stehenden Absatz enthalten sind.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 27

[Revision des Übereinkommens]

(1) Dieses Übereinkommen wird periodischen Revisionen unterzogen, um Verbesserungen herbeizuführen, die geeignet sind, das System des Verbands zu vervollkommen.

(2) Zu diesem Zweck finden alle fünf Jahre Konferenzen statt, sofern nicht der Rat mit Fünfsechstelmehrheit der anwesenden Mitglieder feststellt, dass eine solche Konferenz zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt stattfinden soll.

(3) Die Konferenz ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsstaaten auf ihr vertreten ist.

Die revidierte Fassung des Übereinkommens bedarf zu ihrer Annahme der Fünfsechstelmehrheit der auf der Konferenz vertretenen Verbandsstaaten.

(4) Die revidierte Fassung tritt für die Verbandsstaaten, die sie ratifiziert haben, in Kraft, wenn sie von fünf Sechsteln der Verbandsstaaten ratifiziert worden ist. Das Inkrafttreten erfolgt dreissig Tage nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde. Ist jedoch die Fünfsechstelmehrheit der auf der Konferenz vertretenen Verbandsstaaten der Ansicht, dass die revidierte Fassung Änderungen enthält, die so beschaffen sind, dass sie es den Verbandsstaaten, die diese Fassung nicht ratifizieren, unmöglich machen, im Verhältnis zu den übrigen Verbandsstaaten an die frühere Fassung gebunden zu bleiben, so erfolgt das Inkrafttreten der revidierten Fassung zwei Jahre nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde. In diesem Fall sind die Staaten, welche die revidierte Fassung ratifiziert haben, von diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens an nicht mehr an die frühere Fassung gebunden.

[Neuer Wortlaut]

## Artikel 27

Revision des Übereinkommens

(1) Dieses Übereinkommen kann von einer Konferenz der Verbandsstaaten revidiert werden. Über die Einberufung einer solchen Konferenz entscheidet der Rat.

(2) [Identisch mit Absatz 3 des gegenwärtigen Wortlauts, mit der Ausnahme, dass die beiden Unterabsätze des gegenwärtigen Wortlauts zu einem einzigen Absatz zusammengefasst werden.]

[Siehe Artikel 32A und 32B des neuen Wortlauts.]

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 28

Zu Absatz 1: Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen.

Zu Absatz 2: Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen.

Zu Absatz 3: Die Bestimmung über die erforderliche Mehrheit würde in Artikel 22 (siehe diesen Artikel) aufzunehmen sein.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 28

[Vom Verbandsbüro und vom Rat  
verwandte Sprachen]

- (1) Das Verbandsbüro bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der französischen, der deutschen und der englischen Sprache.
- (2) Die Sitzungen des Rats und die Revisionskonferenzen werden in diesen drei Sprachen abgehalten.
- (3) Der Rat kann, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder die Benutzung weiterer Sprachen beschliessen.

[Neuer Wortlaut]

## Artikel 28

Vom Verbandsbüro und vom Rat  
verwandte Sprachen

- (1) [Keine Änderung]
- (2) [Keine Änderung]
- (3) Der Rat kann, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, die Benutzung weiterer Sprachen beschliessen.

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 29

Es wird vorgeschlagen, den zweiten (nicht nummerierten) Absatz zu streichen, da das Interesse der Verbandsstaaten durch den ersten Absatz als bereits ausreichend gesichert anzusehen ist.



[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 29

[Besondere Abmachungen zum Schutz von  
Pflanzenzüchtungen]

Die Verbandsstaaten behalten sich das Recht vor, untereinander zum Schutz von Pflanzenzüchtungen besondere Abmachungen zu treffen, soweit diese dem vorliegenden Übereinkommen nicht zuwiderlaufen.

Verbandsstaaten, die sich an solchen Abmachungen nicht beteiligt haben, werden auf Antrag zum Beitritt zugelassen.

[Neuer Wortlaut]

## Artikel 29

Besondere Abmachungen zum Schutz von  
Pflanzenzüchtungen

[Keine Änderung im ersten nicht nummerierten Absatz.]

[Der zweite (nicht nummerierte) Absatz ist zu streichen.]

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 30

Zu Absatz 1: Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen, ausser der Anregung, die beiden gegenwärtig nicht nummerierten Unterabsätze zusammenzufassen.

Zu Absatz 2: Es wird vorgeschlagen, das Wort "neuen" zu streichen. Zur Begründung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 verwiesen. Weiterhin wird als sprachliche Änderung vorgeschlagen, im deutschen Wortlaut das Wort "Stellen" durch "zuständige Behörden" zu ersetzen und das Wort "besondere" vor "Vereinbarungen" zu streichen.

Zu Absatz 3: Es wird vorgeschlagen, im englischen Wortlaut das Wort "member", für das weder der französische Originalwortlaut noch der deutsche Wortlaut ein entsprechendes Wort enthalten, zu streichen.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 30

[Anwendung des Übereinkommens im nationalen Bereich; besondere Vereinbarungen zum Zweck der gemeinsamen Inanspruchnahme von Prüfungsstellen]

(1) Jeder Verbandsstaat verpflichtet sich, alle für die Anwendung dieses Übereinkommens notwendigen Massnahmen zu treffen.

Er verpflichtet sich insbesondere,

a) den Angehörigen der übrigen Verbandsstaaten die geeigneten Rechtsmittel zu gewährleisten, die ihnen eine wirksame Wahrung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechte ermöglichen;

b) eine besondere Behörde für den Schutz von Pflanzenzüchtungen einzurichten oder eine bereits bestehende Behörde mit diesem Schutz zu beauftragen;

c) die öffentliche Bekanntmachung von Mitteilungen über diesen Schutz, zumindest die periodische Veröffentlichung des Verzeichnisses der erteilten Schutzrechte, sicherzustellen.

(2) Besondere Vereinbarungen können zwischen den Verbandsstaaten auch zum Zwecke der etwaigen gemeinsamen Inanspruchnahme von Stellen getroffen werden, welche die in Artikel 7 vorgesehene Prüfung der neuen Sorten und die Zusammenstellung der erforderlichen Vergleichssammlungen und -unterlagen durchzuführen haben.

(3) Es besteht Einverständnis darüber, dass jeder Staat bei Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde entsprechend seinem innerstaatlichen Recht in der Lage sein muss, diesem Übereinkommen Wirkung zu verleihen.

[Neuer Wortlaut]

## Artikel 30

Anwendung des Übereinkommens im nationalen Bereich; Vereinbarungen über die gemeinsame Inanspruchnahme von Prüfungsstellen

(1) [Keine Änderung, mit Ausnahme, dass die beiden Unterabsätze des gegenwärtigen Wortlauts einen einzigen Absatz bilden werden.]

(2) Zwischen den zuständigen Behörden der Verbandsstaaten können Vereinbarungen zum Zwecke der etwaigen gemeinsamen Inanspruchnahme von Stellen getroffen werden, welche die in Artikel 7 vorgesehene Prüfung der Sorten und die Zusammenstellung der erforderlichen Vergleichssammlungen und -unterlagen durchzuführen haben.

(3) [Keine Änderung in der deutschen Fassung.]

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 31

Zu Absatz 1: Der vorgeschlagene neue Wortlaut würde jeden Verbandsstaat, aber ebenso jeden anderen Staat, der auf der Diplomatischen Konferenz, die diese Akte annimmt, vertreten ist, in die Lage versetzen, die Akte zu unterzeichnen. Diese Bestimmung entspricht dem gegenwärtigen Wortlaut des Übereinkommens, der alle Staaten, die in der Diplomatischen Konferenz von 1961 vertreten waren, ermächtigt, den Wortlaut von 1961 zu unterzeichnen. Die Tatsache, dass diese Gruppe von nicht dem Verband angehörenden Staaten zur Unterzeichnung zugelassen wird, dürfte dadurch gerechtfertigt sein, dass die meisten, wenn nicht sogar alle Staaten, die wahrscheinlich dieser Gruppe zuzurechnen sind, aktiv an den vorbereitenden Arbeiten für die Revision teilgenommen haben und nach der vorgeschlagenen Verfahrensordnung für die Diplomatische Konferenz die Möglichkeit haben werden, aktiv an der Konferenz teilzunehmen.

Schliesslich könnten sich Staaten, die die neue Akte unterzeichnen, zu Recht als deren Autoren bezeichnen; dies könnte es ihnen leichter machen, die Akte in angemessener Zeit zu ratifizieren.

Da die Diplomatische Konferenz für Oktober 1978 vorgesehen ist, würde nach dem im neuen Wortlaut vorgeschlagenen Datum die Revisionsakte rund ein Jahr zur Unterzeichnung aufliegen.

Zu Absatz 2 des gegenwärtigen Wortlauts: Im neuen Wortlaut würde es keinen Absatz 2 geben. Die in Absatz 2 der gegenwärtigen Fassung geregelten Fragen würden in Artikel 32 des neuen Wortlauts behandelt werden.

Zu Absatz 3 des gegenwärtigen Wortlauts: Im neuen Wortlaut würde es keinen Absatz 3 geben. Die in Absatz 3 der gegenwärtigen Fassung geregelten Fragen würden in Artikel 32A des neuen Wortlauts behandelt werden.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 31

[Unterzeichnung und Ratifizierung;  
Inkrafttreten]

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die auf der Pariser Konferenz zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vertretenen Staaten bis zum zweiten Dezember neunzehnhundertzweiundsechzig zur Unterzeichnung auf.

(2) [Siehe gegenüber Artikel 32 des neuen Wortlauts.]

(3) [Siehe gegenüber Artikel 32A des neuen Wortlauts.]

[Neuer Wortlaut]

## Artikel 31

Unterzeichnung

Diese Akte wird für jeden Verbandsstaat und für jeden anderen Staat, der auf der Diplomatischen Konferenz, in der sie angenommen wurde, vertreten war, zur Unterzeichnung aufgelegt. Sie liegt bis zum 31. Oktober 1979 zur Unterzeichnung auf.

[Für die Bestimmung, die dem gegenwärtigen Wortlaut des Absatzes 2 entspricht, wird auf Artikel 32 des neuen Wortlauts verwiesen.]

[Für die Bestimmung, die dem gegenwärtigen Wortlaut des Absatzes 3 entspricht, wird auf Artikel 32A des neuen Wortlauts verwiesen.]

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 32

Zu Absatz 1 des vorgeschlagenen neuen Wortlauts: Absatz 1 steht im Einklang mit gefestigter Übung.

Zu Absatz 2 des vorgeschlagenen neuen Wortlauts: Während die gegenwärtigen Bestimmungen vorsehen, dass die Ratifikations- und Beitrittsurkunden bei der französischen oder schweizerischen Regierung zu hinterlegen sind (siehe Artikel 31 Absatz 2 und 32 Absatz 4 des Übereinkommens von 1961 und Artikel V Absatz 5 der Zusatzakte von 1972), wird vorgeschlagen, dass diese Urkunden, soweit sie sich auf die neue Akte beziehen, beim Generalsekretär zu hinterlegen sind. Die anderen Depositärfunktionen (siehe Artikel 32 Absatz 4, 33 Absätze 1 und 2, 34 Absatz 1 und 40 Absatz 2 des Übereinkommens von 1961 und Artikel V Absatz 5 und VIII Absätze 1 und 5 der Zusatzakte von 1972) sollten ebenfalls auf den Generalsekretär übertragen werden, soweit entsprechende Funktionen in der neuen Akte vorgesehen sind.

Eine solche Änderung wird im wesentlichen aus den folgenden Gründen vorgeschlagen:

(i) Im überwiegenden Mass ist es gegenwärtig bei Verträgen, die im Rahmen einer internationalen Organisation geschlossen werden, üblich, die Depositärfunktionen dem Leiter des Sekretariats dieser Organisation zu übertragen. Dies ist zum Beispiel für die meisten Verträge, die im Rahmen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen, darunter auch der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), geschlossen werden, der Fall.

(ii) Die Übertragung der Depositärfunktion auf den Leiter des Sekretariats der betreffenden internationalen Organisation ist eine sehr praktische Lösung. Die Entgegennahme von Urkunden und ihre Notifikationen sind in jedem internationalen Sekretariat Routineangelegenheiten. Dort steht Rat für Regierungen, die Urkunden hinterlegen wollen, ohne weiteres zur Verfügung. Ist die Urkunde eingegangen, so wird sie nicht nur den Aussenministerien der Verbandsstaaten, sondern auch unmittelbar den mit dem Schutz von Pflanzenzüchtungen beauftragten Behörden notifiziert werden können.

Zu Absatz 3 des vorgeschlagenen neuen Wortlauts: Dieser vorgeschlagene neue Absatz würde für Nichtverbandsstaaten anwendbar sein, die die neue Akte noch nicht unterzeichnet haben. Er wäre auf keinen Verbandsstaat anwendbar, gleichgültig ob er die neue Akte unterzeichnet hat oder nicht, und er würde für keinen Nichtverbandsstaat anwendbar sein, der die neue Akte unterzeichnet hat. Er würde sicherstellen, dass jeder Nichtverbandsstaat, der die Akte nicht unterzeichnet hat, den Rat um Äusserung zu der Frage der Übereinstimmung seiner Gesetze mit dieser Akte nachsuchen müsste und solchen Rat erhalten würde sowie dass die Beitrittsurkunde nur hinterlegt werden könnte, wenn der Rat mit Dreiviertelmehrheit (siehe Artikel 22 oben) beschlossen hätte, eine positive Äusserung bezüglich der Vereinbarkeit der Gesetze eines solchen Staates mit den Bestimmungen des Übereinkommens in der durch diese Akte geänderten Fassung abzugeben.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 31

[... Ratifizierung ...]

(1) [Siehe gegenüber Artikel 31 des neuen Wortlauts.]

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Französischen Republik hinterlegt; diese notifiziert die Hinterlegung den Unterzeichnerstaaten.

(3) [Siehe gegenüber Artikel 32A des neuen Wortlauts.]

## Artikel 32

[Beitritt; Inkrafttreten]

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Nichtunterzeichnerstaaten nach Massgabe der Absätze 3 und 4 zum Beitritt auf.

(2) Die Beitrittsgesuche werden an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gerichtet; diese notifiziert sie den Verbandsstaaten.

(3) Die Beitrittsgesuche werden vom Rat insbesondere unter Berücksichtigung des Artikels 30 geprüft.

Im Hinblick auf die Natur des zu fassenden Beschlusses wird der Beitritt eines Nichtunterzeichnerstaates abweichend von der für die Revisionskonferenzen aufgestellten Regel zugelassen, wenn sein Beitrittsgesuch mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder angenommen wird.

Bei der Abstimmung müssen drei Viertel der Verbandsstaaten vertreten sein.

(4) Wird der Beitritt zugelassen, so wird die Beitrittsurkunde bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt; diese notifiziert die Hinterlegung den Verbandsstaaten.

Der Beitritt wird dreissig Tage nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde wirksam.

[Neuer Wortlaut]

## Artikel 32

Ratifizierung; Beitritt

(1) Jeder Staat bringt seine Zustimmung dazu, dass diese Akte für ihn verbindlich wird, dadurch zum Ausdruck, dass er

(a) seine Ratifikationsurkunde hinterlegt, sofern er diese Akte unterzeichnet hat, oder

(b) seine Beitrittsurkunde hinterlegt, sofern er diese Akte nicht unterzeichnet hat.

(2) [Siehe unten]

(3) Jeder Staat, der dem Verband nicht angehört und diese Akte nicht unterzeichnet hat, bittet den Rat vor Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde um Äusserung, ob seine Gesetze mit dieser Akte vereinbar sind. Die Beitrittsurkunde kann hinterlegt werden, wenn der die Äusserung beinhaltende Beschluss positiv ist.

(2) Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär hinterlegt.

[Wegen der Bestimmung, die dem zweiten Unterabsatz des gegenwärtigen Wortlauts entspricht, wird auf Artikel 32A des neuen Wortlauts verwiesen.]

[Artikel 32A folgt]

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 32A

Zu Absatz 1 des vorgeschlagenen neuen Wortlauts: Nach dem Übereinkommen von 1961 sind für dessen Inkrafttreten drei Ratifikationen erforderlich. Es wird vorgeschlagen, dass die neue Akte in Kraft tritt, wenn fünf Staaten ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben. Um sicherzustellen, dass diese Akte nicht in Kraft tritt, ohne dass eine angemessene Anzahl "alter" Verbandsstaaten, d.h. Staaten, die dem Übereinkommen von 1961 in der durch die Zusatzakte von 1972 geänderten Fassung angehören, sie ratifiziert hat oder ihr beigetreten ist, wird vorgeschlagen, dass wenigstens drei der fünf Staaten, die durch die Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde das Inkrafttreten dieser Akte bewirken, "alte" Verbandsstaaten sein müssen.

Zu Absatz 2 des vorgeschlagenen neuen Wortlauts: Dieser Absatz führt praktisch zu dem gleichen Ergebnis wie Artikel 31 Absatz 3 zweiter Satz und Artikel 32 Absatz 4 des gegenwärtigen Wortlauts.

Zu Absatz 3 des vorgeschlagenen neuen Wortlauts: Dieser Absatz würde das Übereinkommen von 1961, geändert durch die Zusatzakte von 1972, "schliessen", sobald die neue Akte in Kraft tritt. Eine solche Schliessung dürfte wünschenswert sein, um nicht die Möglichkeit zu "verewigen", dass unterschiedliche Fassungen unter den Verbandsstaaten angewendet werden oder dass die alten Fassungen dadurch wiederbelebt werden könnten, dass Staaten ihnen beitreten, die bisher keine Verbandsstaaten waren.



[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 31

[... Inkrafttreten][Neuer Wortlaut]

## Artikel 32A

Inkrafttreten; Schliessung früherer Fassungen

(1) [Siehe gegenüber Artikel 31 des neuen Wortlauts.]

(2) [Siehe gegenüber Artikel 32 des neuen Wortlauts.]

(3) Ist das Übereinkommen von mindestens drei Staaten ratifiziert worden, so tritt es zwischen diesen Staaten dreissig Tage nach Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde in Kraft. Für jeden Staat, der es später ratifiziert, tritt es dreissig Tage nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

(1) Diese Akte tritt einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

i) Die Zahl der hinterlegten Ratifikations- oder Beitrittsurkunden beträgt nicht weniger als fünf;

ii) nicht weniger als drei der genannten Urkunden sind von Mitgliedsstaaten des Übereinkommens von 1961, geändert durch die Zusatzakte von 1972, hinterlegt worden.

## Artikel 32

[... Inkrafttreten]

(1), (2) und (3), erster Unterabsatz [siehe gegenüber Artikel 32 des neuen Wortlauts.]

[(4), zweiter Unterabsatz] Der Beitritt wird dreissig Tage nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde wirksam.

(2) Für jeden Staat, der seine Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt, nachdem die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind, tritt diese Akte einen Monat nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Urkunde dieses Staates in Kraft.

(3) Nach Inkrafttreten dieser Akte nach Absatz 1 kann ein Staat dem internationalen Übereinkommen von 1961, geändert durch die Zusatzakte von 1972, nicht mehr beitreten.

[Artikel 32B folgt]

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 32B

Dieser neue Artikel würde zwei Ziele verwirklichen: erstens würde er die Beziehungen zwischen Staaten regeln, die durch Ratifikation oder Beitritt zu den "alten Fassungen", das bedeutet, dem Übereinkommen von 1961, geändert durch die Zusatzakte von 1972, Verbandsstaaten werden ("alte Mitglieder"), solange für einige von ihnen die neue Akte bereits verbindlich geworden ist, für andere jedoch noch nicht; zweitens würde er die Begründung von Vertragsbeziehungen zwischen alten Mitgliedern, für die die neue Akte noch nicht verbindlich geworden ist, und Staaten begründen, die Verbandsstaaten der UPOV durch Ratifizierung oder Beitritt zu der neuen Akte (und nur zu dieser) werden ("neue Mitglieder").

Was das erste Verhältnis anbetrifft, so wird die Lösung in Absatz 1 vorgeschlagen. Sie besteht ganz einfach darin, dass zwischen einem alten Mitglied, für das die neue Akte bereits verbindlich geworden ist, und jedem alten Mitglied, das (noch) nicht an die neue Akte gebunden ist, die alten Texte weiterhin angewendet werden.

Zu der zweiten Beziehung, nämlich der Beziehung zwischen alten Mitgliedern, die noch nicht an die neue Akte gebunden sind, und neuen Mitgliedern, muss berücksichtigt werden, dass es keine rechtliche Grundlage für eine automatische Beziehung gibt, da sie an verschiedene Wortlaute gebunden sind. Absatz 2 würde jedoch die Möglichkeit geben, eine solche Beziehung zu schaffen. Die Initiative dürfte bei den alten Mitgliedern liegen. Erklärt ein altes Mitglied, dass es eine solche Beziehung begründen will, so wird diese begründet und würde darin bestehen, dass

i) durch die alten Mitglieder, die noch nicht an die neue Akte gebunden sind, in ihrer Beziehung zu den neuen Mitgliedern die alten Texte angewendet werden;

ii) von den neuen Mitgliedern in ihrer Beziehung zu jedem alten Mitglied, das eine solche Erklärung abgegeben hat, die neue Akte angewendet wird.

Somit würde Schutz in beiden Richtungen bestehen, obwohl dieser in jedem der beiden Fälle inhaltlich (geringfügig) voneinander abweichen würde\*. Die vorgeschlagene Lösung würde den grossen Vorteil haben, dass innerhalb aller Verbandsstaaten der UPOV der Schutz viel früher beginnen könnte, als dies der Fall wäre, wenn abgewartet werden müsste, bis alle alten Mitglieder an die neue Akte gebunden sind.

Zur Rolle des Generalsekretärs als Depositarstelle wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 32 Absatz 2 verwiesen.

---

\*

Die einzige Situation, in der kein Schutz bestehen würde, wäre das Verhältnis zwischen alten Mitgliedern, die keine Erklärung abgeben, und neuen Mitgliedern.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

[Neuer Wortlaut]

Artikel 32B

Beziehungen zwischen Staaten,  
für die unterschiedliche Fassungen  
verbindlich sind

[Im gegenwärtigen Wortlaut gibt es keine Bestimmung, die diesem Artikel entspricht.]

(1) Jeder Verbandsstaat, für den am Tag des Inkrafttretens dieser Akte für ihn das Übereinkommen von 1961, geändert durch die Zusatzakte von 1972, verbindlich ist, wendet in seinen Beziehungen zu jedem anderen Verbandsstaat, für den diese Akte nicht verbindlich ist, das genannte Übereinkommen, geändert durch die genannte Zusatzakte, weiterhin an, bis die vorliegende Akte auch für diesen anderen Staat in Kraft tritt.

(2) Jeder Verbandsstaat, für den zwar das Übereinkommen von 1961, geändert durch die Zusatzakte von 1972, jedoch nicht diese Akte verbindlich ist, ("erstgenannter Staat") kann in einer an den Generalsekretär gerichteten Note erklären, dass er das genannte Übereinkommen, geändert durch die genannte Zusatzakte, im Verhältnis zu jedem anderen Staat anwendet, für den diese Akte verbindlich ist und der ein Verbandsstaat durch Ratifikation oder Beitritt zu dieser Akte geworden ist ("letztgenannter Staat"); in einem solchen Falle wendet der erstgenannte Staat während der Zeitspanne, die einen Monat nach dem Tag der Notifikation beginnt und mit dem Inkrafttreten dieser Akte für den erstgenannten Staat endet, das Übereinkommen von 1961, geändert durch die Zusatzakte von 1972, im Verhältnis zu jedem der letztgenannten Staaten an, während jeder der letztgenannten Staaten diese Akte in seinen Beziehungen zu dem erstgenannten Staat anwendet.

[Artikel 33 folgt]

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 33

Zu Absatz 1: Im vorgeschlagenen neuen Wortlaut behandelt dieser Absatz nur Staaten, die Verbandsstaaten werden, indem sie die revidierte Akte ratifizieren oder ihr beitreten ("neue Mitglieder"), da diejenigen Staaten, die Verbandsstaaten durch Ratifizierung der bestehenden Texte oder durch Beitritt zu diesen Texten geworden sind ("alte Mitglieder") schon der Verpflichtung entsprochen haben, die Liste der Gattungen und Arten, auf die sie das Übereinkommen anwenden, zu übermitteln. Die Bezugnahme auf das Zulassungsverfahren ist weggelassen worden, da die neue Akte ein solches Verfahren nicht mehr vorsehen würde (siehe die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 32 Absatz 3). Die im zweiten Satz von Absatz 1 des gegenwärtigen Wortlauts behandelten Fragen würden in Absatz 2 Ziffer ii des vorgeschlagenen neuen Wortlauts geregelt werden. Zu den Worten "bei Inkrafttreten dieser Akte" ist zu bemerken, dass nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a des vorgeschlagenen neuen Wortlauts jeder neue Verbandsstaat die Akte auf mindestens fünf Gattungen oder Arten anwenden muss, sobald das Übereinkommen für sein Hoheitsgebiet in Kraft tritt. Zu der Übertragung der Depositarfunktionen auf den Generalsekretär wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 32 Absatz 2 verwiesen.

Zu Absatz 2 des vorgeschlagenen neuen Wortlauts: Die einführenden Wörter entsprechen inhaltlich Absatz 3 des gegenwärtigen Wortlauts. Zur Übertragung der Depositarfunktionen auf den Generalsekretär wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 32 Absatz 2 verwiesen.

Punkt i entspricht Absatz 2 des gegenwärtigen Wortlauts.

Punkt ii entspricht inhaltlich dem zweiten Satz von Absatz 1 des gegenwärtigen Wortlauts. Absatz 4 des Artikels 4 des gegenwärtigen Wortlauts oder Absatz 3 des Artikels 3 des vorgeschlagenen neuen Wortlauts behandeln die Möglichkeit der Begründung der Gegenseitigkeit zwischen Verbandsstaaten, die nicht die gleiche Gattung oder Art für schutzfähig erklärt haben.

Punkt iii bezieht sich auf Artikel 4 Absätze 4 und 5 des neuen Wortlauts, die den Rat ermächtigen, in besonderen Fällen die Mindestanzahl von Gattungen oder Arten zu reduzieren, auf die Staaten, wenn sie Mitglieder des Verbands werden, oder später innerhalb bestimmter Fristen, das Übereinkommen anzuwenden haben, oder diese Fristen zu verlängern; hierdurch hätten Staaten, zu deren Gunsten der Rat einen solchen Beschluss fasst, die Möglichkeit, ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden zu hinterlegen oder den Status eines Verbandsstaats beizubehalten, ohne das Übereinkommen auf die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Gattungen oder Arten innerhalb der dort vorgesehenen Fristen anwenden zu müssen.

Punkt iv bezieht sich auf Artikel 5 Absatz 4 Satz 1, der jedem vertragschliessenden Staat gestattet, Rechte zu gewähren, die weitergehen als die in dem Übereinkommen zwingend vorgeschriebenen, insbesondere Rechte in bezug auf das "gewerblich vertriebene Erzeugnis".

Punkt v bezieht sich auf Artikel 5 Absatz 4 zweiter Satz, der die Begründung der Gegenseitigkeit in dem Fall erlaubt, dass ein Staat von der im vorstehenden Punkt vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat.

Punkt vi bezieht sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i, der im vorgeschlagenen neuen Wortlaut einem Verbandsstaat gestattet, eine Schonfrist von einem Jahr zu gewähren (siehe die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b).

Punkt vii bezieht sich auf Artikel 8, der die Mindestschutzdauer regelt.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 33

[Mitteilungen über die schutzfähigen  
Gattungen und Arten]

(1) Bei der Ratifikation des Übereinkommens durch einen Unterzeichnerstaat oder bei Einreichung eines Beitrittsgesuches durch einen Nichtunterzeichnerstaat teilt der Staat im ersten Fall der Regierung der Französischen Republik, im zweiten Fall der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Liste der Gattungen oder Arten mit, für die er sich zur Anwendung des Übereinkommens nach Massgabe des Artikels 4 verpflichtet. Bei den in Artikel 4 Absatz 4 bezeichneten Gattungen oder Arten gibt er ausserdem an, ob er beabsichtigt, von der dort eingeräumten Beschränkungsbefugnis Gebrauch zu machen.

(2) Jeder Verbandsstaat, der später beschliesst, das Übereinkommen auf weitere Gattungen oder Arten anzuwenden, übermittelt der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Verbandsbüro spätestens dreissig Tage vor Inkrafttreten seines Beschlusses ebenfalls die in Absatz 1 bezeichneten Anlagen.

(3) Die Regierung der Französischen Republik oder die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft leitet die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Angaben sofort an alle Verbandsstaaten weiter.

[Neuer Wortlaut]

## Artikel 33

Mitteilungen über die schutzfähigen  
Gattungen und Arten; zu ver-  
öffentlichende Informationen

(1) Bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde zu dieser Akte notifiziert jeder Staat, der kein Verbandsstaat ist, dem Generalsekretär eine Liste der Gattungen und Arten, auf die er dieses Übereinkommen bei Inkrafttreten dieser Akte für ihn anwenden wird.

(2) Der Generalsekretär veröffentlicht auf der Grundlage von Mitteilungen, die er von den einzelnen Verbandsstaaten erhalten hat, Informationen

i) über den Umfang der Anwendung dieses Übereinkommens auf zusätzliche Gattungen und Arten nach dem Inkrafttreten dieser Akte für diesen Staat,

ii) über jeden Fall, in dem von der in Artikel 3 Absatz 3 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird,

iii) über jeden Fall, in dem von Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird, die der Rat gemäss Artikel 4 Absätze 4 oder 5 eingeräumt hat,

iv) über jeden Fall, in dem von der in Artikel 5 Absatz 4 Satz 1 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, unter Angabe der Art der weitergehenden Rechte und unter Hinweis auf die Gattungen und Arten, auf die sich solche Rechte beziehen,

v) über jeden Fall, in dem von der in Artikel 5 Absatz 4 zweiter Satz vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird,

vi) über die Tatsache, dass das Gesetz eines Staates eine nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer i) zulässige Vorschrift enthält, unter Angabe der Länge der durch diese Vorschrift erlaubten Frist,

vii) über die Länge der Frist, auf die Artikel 8 hinweist, wenn diese Frist die dort vorgesehenen Fristen, 15 beziehungsweise 18 Jahre, übersteigt.

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 34

Es wird vorgeschlagen, diesen Artikel an ähnliche neuere Bestimmungen in anderen Übereinkommen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums anzugleichen, insbesondere an Artikel 24 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 in ihrer Stockholmer Fassung vom 14. Juli 1967.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 34

[Hoheitsgebiete]

(1) Jeder Verbandsstaat erklärt bei der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt, ob das Übereinkommen auf alle oder einzelne seiner Hoheitsgebiete oder auf einen, mehrere oder alle Staaten oder Hoheitsgebiete anwendbar ist, für die er Verträge zu schliessen befugt ist.

Er kann diese Erklärung in jedem späteren Zeitpunkt durch eine Notifikation an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ergänzen. Die Notifikation wird dreissig Tage nach ihrem Empfang durch diese Regierung wirksam.

(2) Die Regierung, welche die in Absatz 1 bezeichneten Erklärungen oder Notifikationen entgegengenommen hat, unterrichtet alle Verbandsstaaten.

[Siehe Absatz 3 des Artikels 40 des gegenwärtigen Wortlauts]

[Siehe den zweiten Satz des zweiten Unterabsatzes von Absatz 1 oben]

[Neuer Wortlaut]

## Artikel 34

Hoheitsgebiete

(1) Jedes Land kann in seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklären oder zu jedem späteren Zeitpunkt dem Generalsekretär schriftlich notifizieren, dass dieses Übereinkommen auf alle oder einzelne in der Erklärung oder Notifikation bezeichnete Hoheitsgebiete anwendbar ist, für deren auswärtige Beziehungen es verantwortlich ist.

[Siehe Absatz 5 des Artikels 41 des neuen Wortlauts.]

(2) Jedes Land, das eine solche Erklärung oder eine solche Notifikation abgegeben hat, kann dem Generalsekretär jederzeit notifizieren, dass dieses Übereinkommen auf alle oder einzelne dieser Hoheitsgebiete nicht mehr anwendbar ist.

(3) (a) Jede in der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde abgegebene Erklärung gemäss Absatz 1 wird gleichzeitig mit der Ratifikation oder dem Beitritt und jede Notifikation gemäss Absatz 1 wird drei Monate nach ihrer Notifizierung durch den Generalsekretär wirksam.

(b) Jede Notifikation gemäss Absatz 2 wird zwölf Monate nach ihrem Eingang beim Generalsekretär wirksam.

[Artikel 34A folgt]

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 34A

Dieser neue Artikel würde eine beschränkte Ausnahme zu den Regeln begründen, die in dem zweiten Satz von Artikel 2 Absatz 1, in Artikel 6 Absatz 1 und in Artikel 8 enthalten sind.

Zu Absatz 1: In den Vereinigten Staaten von Amerika werden zwei Formen von Pflanzenzüchterrechten auf der Grundlage von zwei unterschiedlichen Gesetzen durch zwei unterschiedliche Behörden gewährt: besondere Sortenschutzrechte werden durch das Sortenschutzamt für generativ vermehrte Pflanzen auf der Grundlage des Sortenschutzgesetzes (Plant Variety Protection Act) erteilt, während von dem Patent- und Warenzeichenamt für vegetativ vermehrte Pflanzen auf der Grundlage des Patentgesetzes Pflanzenpatente erteilt werden. Diese beiden Schutzrechtsformen sind das Ergebnis geschichtlicher Entwicklungen. Es wäre kaum möglich, dieses System, das zufriedenstellend arbeitet, zu ändern. Seine Beibehaltung würde keine Nachteile für andere Verbandsstaaten der UPOV zur Folge haben, falls die Vereinigten Staaten von Amerika selbst ein solcher Verbandsstaat würden. Die vorgeschlagene neue Vorschrift würde den Vereinigten Staaten von Amerika die Möglichkeit eröffnen, ein Verbandsstaat der UPOV zu werden, ohne insoweit ihr nationales Recht ändern zu müssen.

Zu Absatz 2: In den Fällen, in denen, wie in den Vereinigten Staaten von Amerika, Pflanzenpatente nur für bestimmte Gruppen von Pflanzen gewährt werden, während für andere Pflanzen besondere Schutzrechte vorgesehen sind, erscheint es fast unmöglich, das Patentrecht zu ändern, um es an die Neuheitskriterien anzupassen, die in Artikel 6 Absatz 1 enthalten sind, sowie an die in Artikel 8 enthaltenen Regeln über die Schutzdauer. Die entsprechenden patentrechtlichen Bestimmungen sind auf die Gesamtheit der Patentanmeldungen anwendbar, von denen die Anmeldungen für die Erteilung von Pflanzenpatenten nur einen extrem kleinen Teil darstellen. Ebenso würde es schwierig sein, das Patentrecht nur in bezug auf Anmeldungen zu Pflanzenpatenten zu ändern, da die Anzahl dieser Anmeldungen sehr gering ist. Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, solchen Staaten zu erlauben, die Anwendung der patentrechtlichen Neuheitskriterien und der im Patentgesetz vorgesehenen Schutzdauer auf Sorten beizubehalten, die durch die Gewährung von Patenten geschützt werden.

Zu Absatz 3: Dieser Absatz würde die Zurücknahme der in Absatz 1 vorgesehenen Notifikation ermöglichen.



[Gegenwärtiger Wortlaut]

[Neuer Wortlaut]

Artikel 34A

Ausnahmeregelung für den Schutz  
unter zwei Schutzrechtsformen

[Im gegenwärtigen Wortlaut gibt es keinen  
Artikel 34A.]

(1) Ungeachtet des Artikels 2 Absatz 1 kann jeder Staat, der zum Zeitpunkt der Auflegung dieser Akte zur Unterzeichnung Schutz unter unterschiedlichen Formen für generativ vermehrte und vegetativ vermehrte Sorten derselben Gattung oder Art vorsieht, diese Praxis fortsetzen, wenn er dies zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Akte oder der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde zu dieser Akte dem Generalsekretär des Verbands notifiziert.

(2) Wird in einem Verbandsstaat, auf den Absatz 1 anwendbar ist, um Schutz nach dem Patentgesetz nachgesucht, so kann dieser Staat abweichend von den Artikeln 6 und 8 die Neuheitskriterien und die Schutzdauer des Patentgesetzes auf die nach diesem Gesetz schutzfähigen Sorten anwenden.

(3) Der genannte Staat kann jederzeit dem Generalsekretär notifizieren, dass er die nach Absatz 1 vorgenommene Notifikation zurücknimmt. Eine solche Zurücknahme wird zu dem Zeitpunkt wirksam, den der Staat in der Notifikation der Zurücknahme angegeben hat.

[Artikel 35 folgt]

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 35

Dieser Artikel verfolgt die Absicht, die Interessen eines Züchters zu schützen, der mit dem Vertrieb einer Sorte begonnen hat, bevor ihm bewusst geworden ist, dass ein solcher Vertrieb die Neuheit der Sorte zerstören könnte, weil er nämlich nicht im voraus weiss, wann die Übereinkommensbestimmungen auf die Gattung oder Art, zu der die Sorte gehört, angewandt werden. Der gegenwärtige Wortlaut enthält eine Bestimmung für Sorten (jüngster Entwicklung), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens in dem in Betracht kommenden Staat bereits bestehen; der vorgeschlagene neue Wortlaut stellt für diese Ausnahme auf Sorten (jüngster Entwicklung) ab, die zu dem Zeitpunkt bestehen, zu dem ein solcher Staat die Übereinkommensbestimmungen zum ersten Mal auf die Gattung oder Art anwendet, zu der die infragestehende Sorte gehört. Dieser Zeitpunkt wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens sein, sofern die Gattung oder Art zu denjenigen gehört, die der Staat für schutzfähig erklärt, wenn er ein Verbandsstaat wird; es wird ein späterer Zeitpunkt sein, wenn der Staat den Schutz später auf die in Betracht kommende Gattung oder Art erstreckt.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 35

[Übergangsregelung  
für das Erfordernis der Neuheit]

Ungeachtet des Artikels 6 kann jeder Verbandsstaat, ohne dass daraus den übrigen Verbandsstaaten eine Verpflichtung erwächst, das in Artikel 6 vorgesehene Erfordernis der Neuheit in bezug auf die bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens für diesen Staat vorhandenen, aber erst kurz zuvor gezüchteten Sorten einschränken.

[Neuer Wortlaut]

## Artikel 35

Übergangsregelung  
für das Erfordernis der Neuheit

Ungeachtet des Artikels 6 kann jeder Verbandsstaat, ohne dass daraus den übrigen Verbandsstaaten eine Verpflichtung erwächst, das in diesem Artikel vorgesehene Erfordernis der Neuheit in bezug auf Sorten einschränken, die zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Staat das Übereinkommen erstmalig auf die Gattung oder Art, welcher die Sorten angehören, anwendet, vorhanden sind, aber erst kurz zuvor gezüchtet wurden.

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 36

Zu Absatz 1: Es wird vorgeschlagen, das Wort "neuen" in dem Begriff "neue Sorte" und die Wörter "oder seinem Rechtsnachfolger" und "oder sein Rechtsnachfolger" zu streichen. Zur Begründung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 verwiesen.

Zu Absatz 2: Es wird vorgeschlagen, die Wörter "oder sein Rechtsnachfolger" zu streichen. Zur Begründung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 verwiesen.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 36

[Übergangsregelung für das Verhältnis  
zwischen Sortenbezeichnungen und  
Warenzeichen]

(1) Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens für einen Verbandsstaat die Sortenbezeichnung einer in diesem Staat geschützten neuen Sorte für den Züchter oder seinen Rechtsnachfolger in diesem Staat als Fabrik- oder Handelsmarke für gleiche oder gleichartige Erzeugnisse im Sinne des Markenrechts geschützt, so kann er entweder auf den Markenschutz verzichten oder an Stelle der bisherigen eine neue Sortenbezeichnung für die Sorte hinterlegen. Wird eine neue Sortenbezeichnung nicht binnen sechs Monaten hinterlegt, so kann der Züchter oder sein Rechtsnachfolger für die genannten Erzeugnisse nicht mehr ein Recht aus der Fabrik- oder Handelsmarke geltend machen.

(2) Wird eine neue Sortenbezeichnung für die Sorte eingetragen, so kann der Züchter oder sein Rechtsnachfolger den Personen, die vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens zur Benutzung der bisherigen Sortenbezeichnung verpflichtet waren, diese Benutzung erst ein Jahr nach Veröffentlichung der Eintragung der neuen Sortenbezeichnung untersagen.

[Neuer Wortlaut]

## Artikel 36

Übergangsregelung für das Verhältnis  
zwischen Sortenbezeichnungen und  
Warenzeichen

(1) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neuen" in dem Begriff "neue Sorte" sowie der Streichung der Wörter "oder seinen Rechtsnachfolger" und "oder sein Rechtsnachfolger".]

(2) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung der Wörter "oder sein Rechtsnachfolger".]

[Artikel 36A folgt]

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 36A

Dieser neue Artikel würde eine begrenzte Ausnahme zu der Regel in Artikel 13 Absatz 2 bilden, wonach keine Sortenbezeichnung "lediglich aus Zahlen bestehen" darf.

Zu Absatz 1 : In einer Anzahl von Staaten, die sich gerne dem Verband anschließen möchten, wird es Züchtern gestattet, ihre Sorten durch eine Zahlenreihe zu bezeichnen. Solche Bezeichnungen sind in diesen Staaten üblich geworden, wenigstens in bezug auf bestimmte Gattungen und Arten, und jedes Verbot, eine solche Praxis fortzusetzen, würde wahrscheinlich für diese Staaten ein unüberwindbares Hindernis für den Anschluss an den Verband darstellen. Es wird daher vorgeschlagen, dass solche Staaten von der betreffenden Vorschrift in Artikel 13 Absatz 2 abweichen können.

Die vorgeschlagene Erlaubnis würde so beschränkt wie möglich sein. Bei der Zulassung aus Zahlen bestehender Sortenbezeichnungen muss es sich um eine ständige - und nicht nur eine gelegentlich und ausnahmsweise ausgeübte - Praxis handeln. Die Praxis muss zum Zeitpunkt der Auslegung der revidierten Akte zur Unterzeichnung bestehen. Diesem Zeitpunkt ist der Vorzug vor dem Zeitpunkt der Ratifikation oder dem Beitritt durch einen Staat gegeben worden, um zu vermeiden, dass aus Zahlen bestehende Bezeichnungen zwischen dem Zeitpunkt der Auflage der revidierten Akte zur Unterzeichnung und dem Zeitpunkt der Ratifikation oder dem Beitritt zu einer ständigen Praxis gemacht werden.

Zu Absatz 2 : Dieser Absatz würde die Zurücknahme der Notifikation, die in Absatz 1 vorgesehen ist, gestatten.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

[Neuer Wortlaut]

Artikel 36A

Ausnahmeregelung für die Verwendung  
lediglich aus Zahlen bestehender  
Sortenbezeichnungen

[Im gegenwärtigen Wortlaut gibt es keinen  
Artikel 36A.]

(1) Ungeachtet des Artikels 13 Absatz 2 kann jeder Staat, nach dessen fester Praxis zum Zeitpunkt der Offenlegung dieser Akte zur Unterzeichnung Sortenbezeichnungen zugelassen werden, die lediglich aus Zahlen bestehen, eine solche Praxis für alle oder bestimmte Arten und Gattungen beibehalten, sofern er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Akte oder der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hierzu dem Generalsekretär des Verbands seine Absicht, so zu verfahren, notifiziert und, sofern er dieses Verfahren nicht in bezug auf alle Gattungen und Arten beibehalten will, die Gattungen und Arten bezeichnet, für die er beabsichtigt, diese Praxis beizubehalten.

(2) Der genannte Staat kann jederzeit dem Generalsekretär notifizieren, dass er die nach Absatz 1 gemachte Notifikation zurücknimmt. Eine solche Zurücknahme wird zu dem Zeitpunkt wirksam, den der Staat in der Notifikation der Zurücknahme angegeben hat.

[Artikel 37 folgt]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 37

[Schutz bestehender Rechte]

Dieses Übereinkommen lässt Rechte unberührt, die auf Grund des innerstaatlichen Rechts der Verbandsstaaten oder infolge von Übereinkünften zwischen diesen Staaten erworben worden sind.

[Neuer Wortlaut]

## Artikel 37

Schutz bestehender Rechte

[Keine Änderung]



Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 38

Zu Absatz 1: Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen.

Zu den Absätzen 2 bis 6: Wird die Schiedsgerichtsbarkeit wie im gegenwärtigen Wortlaut obligatorisch vorgeschrieben, so könnte dies für bestimmte Staaten ein unüberwindbares Hindernis bilden, das UPOV-Übereinkommen zu ratifizieren oder ihm beizutreten. Um dieses Risiko zu vermeiden, wird vorgeschlagen, Absatz 2 - wonach das Schiedsgericht von einer der betroffenen Parteien allein angerufen werden kann - durch eine Bestimmung zu ersetzen, die ein Schiedsgerichtsverfahren nur auf Verlangen aller betroffenen Parteien vorsieht. Unter diesen Umständen sollten die Absätze 3 bis 6 gestrichen werden.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 38

[Regelung von Streitigkeiten]

(1) Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehreren Verbandsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht im Verhandlungsweg beigelegt worden ist, wird auf Begehren eines der beteiligten Staaten dem Rat unterbreitet, der sich bemüht, eine Einigung zwischen diesen Staaten herbeizuführen.

(2) Wird eine solche Einigung nicht binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt erzielt, in dem der Rat mit der Streitigkeit befasst worden ist, so wird diese auf einfaches Begehren eines der beteiligten Staaten einem Schiedsgericht unterbreitet.

(3) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern.

Sind mehr als zwei Staaten an der Streitigkeit beteiligt, so werden zwei der Schiedsrichter von den beteiligten Staaten im gemeinsamen Einvernehmen ernannt.

Haben die beteiligten Staaten die Schiedsrichter nicht binnen zwei Monaten nach dem Zeitpunkt ernannt, in dem ihnen das Verbandsbüro das Begehren auf Einsetzung des Schiedsgerichts notifiziert hat, so kann jeder beteiligte Staat den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs um Vornahme der erforderlichen Ernennungen ersuchen.

Der Obmann wird in allen Fällen von dem Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs ernannt.

Ist der Präsident Angehöriger eines der an der Streitigkeit beteiligten Staaten, so nimmt der Vizepräsident die oben bezeichneten Ernennungen vor, sofern er nicht selbst Angehöriger eines der an der Streitigkeit beteiligten Staaten ist. In diesem Fall obliegt die Vornahme dieser Ernennung dem Mitglied des Gerichtshofs, das selbst nicht Angehöriger eines der an der Streitigkeit beteiligten Staaten ist und von dem Präsidenten bezeichnet wird.

(4) Der Schiedsspruch ist endgültig und für die beteiligten Staaten verbindlich.

(5) Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst, sofern nicht die beteiligten Staaten etwas anderes vereinbaren.

(6) Jeder an der Streitigkeit beteiligte Staat trägt die Kosten seiner Vertretung vor dem Schiedsgericht; die sonstigen Kosten werden zu gleichen Teilen von jedem der Staaten getragen.

[Neuer Wortlaut]

## Artikel 38

Regelung von Streitigkeiten

(1) [Keine Änderung]

(2) Wird eine solche Einigung nicht binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt erzielt, in dem der Rat mit der Streitigkeit befasst worden ist, so wird diese auf Verlangen aller betroffener Parteien einem Schiedsgericht unterbreitet.

(3) [Im neuen Wortlaut gibt es keine Bestimmung, die dem Absatz 3 des gegenwärtigen Wortlauts entspricht.]

(4) [Im neuen Wortlaut gibt es keine Bestimmung, die dem Absatz 4 des gegenwärtigen Wortlauts entspricht.]

(5) [Im neuen Wortlaut gibt es keine Bestimmung, die dem Absatz 5 des gegenwärtigen Wortlauts entspricht.]

(6) [Im neuen Wortlaut gibt es keine Bestimmung, die dem Absatz 6 des gegenwärtigen Wortlauts entspricht.]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 39

[Vorbehalte]

Bei der Unterzeichnung des Übereinkommens, bei seiner Ratifikation oder bei dem Beitritt zu dem Übereinkommen sind Vorbehalte nicht zulässig.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 39

Vorbehalte

[Keine Änderung]

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 40

Zu Absatz 1: Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen.

Zu Absatz 2 des neuen Wortlauts: Der für diesen Absatz vorgeschlagene neue Wortlaut würde nicht mehr auf Artikel 27 Absatz 4 verweisen, der nach den Vorschlägen nicht in den neuen Wortlaut aufgenommen werden soll. Der neue Wortlaut würde ausdrücklich das Recht auf Kündigung erwähnen sowie bestimmen, dass diese Kündigung dem Generalsekretär zu notifizieren ist, der sie seinerseits den Verbandsstaaten zu notifizieren hätte. Was die Depositarrolle des Generalsekretärs betrifft, so wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 32 Absatz 2 verwiesen.

Zu Absatz 3 des neuen Wortlauts: In diesem Absatz würde der wesentliche Teil von Absatz 2 des gegenwärtigen Wortlauts beibehalten. Absatz 2 des gegenwärtigen Wortlauts sieht vor, dass die Kündigung ein Jahr nach ihrer Notifizierung durch die Hinterlegungsstelle wirksam wird; der zur Erörterung stehende Absatz würde vorsehen, dass die Kündigung am Ende des ihr folgenden Kalenderjahres wirksam wird; diese letztgenannte Lösung wäre praktisch vorteilhafter, da die Verpflichtung zur Beitragszahlung - die von Kalenderjahr zu Kalenderjahr festgesetzt wird - im Falle einer Kündigung immer am Ende des Finanzjahres der UPOV auslaufen würde.

Es ist zu bemerken, dass der neue Wortlaut des Artikels 40 keine Bestimmung enthalten würde, die dem Absatz 3 des vorliegenden Wortlauts entspricht, da der Inhalt dieses Paragraphen in Absatz 2 des Artikels 34 selbst behandelt wird.

Zu Absatz 4: Der wesentliche Inhalt dieses Absatzes würde unverändert übernommen werden.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 40

[Dauer und Kündigung des Übereinkommens;  
Beendigung der Anwendung des Überein-  
kommens auf Hoheitsgebiete]

(1) Dieses Übereinkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

(2) Kündigt ein Verbandsstaat das Übereinkommen, so wird die Kündigung vorbehaltlich des Artikels 27 Absatz 4 ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sie den anderen Verbandsstaaten notifiziert hat.

(3) Jeder Verbandsstaat kann jederzeit erklären, dass das Übereinkommen auf einen bestimmten Teil seiner Hoheitsgebiete oder auf bestimmte Staaten oder Hoheitsgebiete, für die er auf Grund des Artikels 34 eine Erklärung abgegeben hat, nicht mehr anwendbar ist. Die neue Erklärung wird ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sie den anderen Verbandsstaaten notifiziert hat.

(4) Diese Kündigungen und Erklärungen lassen die Rechte unberührt, die vor Ablauf der in den Absätzen 2 und 3 festgesetzten Frist im Rahmen dieses Übereinkommens erworben worden sind.

[Neuer Wortlaut]

## Artikel 40

Dauer und Kündigung des Übereinkommens

(1) [Keine Änderung]

(2) Jeder Verbandsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation kündigen. Der Generalsekretär notifiziert unverzüglich allen Verbandsstaaten den Empfang der Notifikation der Kündigung.

(3) Die Kündigung wird zum Ende des Kalenderjahrs wirksam, das dem Jahr folgt, in dem die Notifikation beim Generalsekretär eingegangen war.

[Siehe Artikel 34 Absätze 2 und 3 Buchstabe b des neuen Wortlauts.]

(4) Die Kündigung lässt Rechte unberührt, die auf Grund dieses Übereinkommens an der Sorte vor Ablauf des Tages erworben worden sind, an dem die Kündigung wirksam wird.

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 41

Zu Absatz 1 des neuen Wortlauts: Die Urschrift würde von der Diplomatischen Konferenz in den drei in Artikel 28 genannten Amtssprachen erstellt werden. Zur Rolle des Generalsekretärs als Depositarstelle wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 32 Absatz 2 verwiesen.

Zu Absatz 2 des neuen Wortlauts: Dieser Absatz folgt gefestigter Übung und würde die besondere Stellung von Staaten berücksichtigen, die, wie in Artikel 31 vorgehen, in der Diplomatischen Konferenz vertreten sind.

Zu Absatz 3 des neuen Wortlauts: Die in diesem Absatz erwähnten Sprachen sind mit den Sprachen identisch, die in Absatz 3 des gegenwärtigen Wortlauts auch aufgeführt sind; auf die deutsche und die englische Sprache wird im neuen Wortlaut jedoch in Absatz 1 Bezug genommen. Im übrigen finden die Erläuternden Anmerkungen zu dem vorhergehenden Absatz auch hier Anwendung.

Zu Absatz 4 des neuen Wortlauts: Dieser Absatz entspricht dem Absatz 4 des Artikels VIII der Zusatzakte von 1972.

Zu Absatz 5 des neuen Wortlauts: Die Erläuternden Anmerkungen zu Absatz 2 finden auch hier Anwendung. Artikel 32B behandelt die Beziehungen zwischen Staaten, Artikel 34 behandelt die Hoheitsgebiete, auf die diese Akte anwendbar ist oder aufhört, anwendbar zu sein; Artikel 34A behandelt den Schutz unter zwei Formen, Artikel 36A Bezeichnungen, die lediglich aus Ziffern bestehen, und Artikel 39 Absatz 2 bezieht sich auf die Regelung von Streitigkeiten.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 41

[Urschrift des Übereinkommens;  
Sprachen und amtliche Übersetzungen des Übereinkommens]

- (1) Dieses Übereinkommen ist in einer Urschrift in französischer Sprache abgefasst, die im Archiv der Regierung der Französischen Republik hinterlegt wird.
- (2) Die Regierung der Französischen Republik leitet den Regierungen aller anderen Unterzeichnerstaaten eine beglaubigte Abschrift zu.
- (3) Amtliche Übersetzungen dieses Übereinkommens werden in deutscher, englischer, italienischer, niederländischer und spanischer Sprache hergestellt.

Artikel VIII  
der Zusatzakte von 1972

[Urschrift der Zusatzakte; Sprachen und  
amtliche Übersetzungen der Zusatzakte;  
Notifizierung; Eintragung der  
Zusatzakte]

- (1) Diese Zusatzakte wird in einer Urschrift in französischer Sprache unterzeichnet; die Urschrift wird im Archiv der Regierung der Französischen Republik hinterlegt.
- (2) Amtliche Übersetzungen dieser Zusatzakte werden vom Generalsekretär des Verbands nach Konsultierung der beteiligten Regierungen in deutscher, englischer, italienischer, niederländischer und spanischer Sprache sowie in denjenigen anderen Sprachen hergestellt, die der Rat des Verbands bezeichnen kann. Im letzten Fall stellt der Generalsekretär des Verbands auch eine amtliche Übersetzung des Übereinkommens in der bezeichneten Sprache her.

[Neuer Wortlaut]

## Artikel 41

Urschriften; Sprachen; Notifikationen

- (1) Diese Akte wird in einer Urschrift in deutscher, englischer und französischer Sprache unterzeichnet; der französische Wortlaut hat bei Unstimmigkeiten innerhalb der verschiedenen Texte den Vorrang. Die Urschrift wird beim Generalsekretär hinterlegt.
- (2) Der Generalsekretär übermittelt den Regierungen aller Staaten, die auf der Diplomatischen Konferenz, auf der die Akte angenommen wurde, vertreten waren, und auf Verlangen der Regierung eines jeden anderen Staates zwei beglaubigte Abschriften dieser Akte.
- (3) Der Generalsekretär stellt nach Konsultierung der interessierten Staaten, die auf der Diplomatischen Konferenz vertreten waren, amtliche Texte in italienischer, niederländischer und spanischer Sprache her sowie in denjenigen anderen Sprachen, die der Rat des Verbands bezeichnet.
- (4) Der Generalsekretär lässt diese Akte beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.
- (5) Der Generalsekretär notifiziert den Regierungen der Verbandsstaaten sowie der Staaten, die, ohne Verbandsstaaten zu sein, in der Diplomatischen Konferenz, auf der die Akte angenommen wurde, vertreten waren, die Unterzeichnungen dieser Akte, die Hinterlegung von Ratifikations- und Beitrittsurkunden, die Kündigungen, sowie jede Notifikation, die er aufgrund der Artikel 32B, 34, 34A oder 36A erhalten hat, und jede nach Artikel 34 oder 39 abgegebene Erklärung.

[Artikel VIII  
der Zusatzakte von 1972, Fortsetzung]

(3) Der Generalsekretär des Verbands übermittelt zwei von der Regierung der Französischen Republik beglaubigte Abschriften des unterzeichneten Wortlauts dieser Zusatzakte den Regierungen der Staaten, auf die sich Artikel V Absatz 1 bezieht, und der Regierung jedes anderen Staates, die darum ersucht.

(4) Der Generalsekretär des Verbands lässt diese Zusatzakte beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.

(5) Die Regierung der Französischen Republik notifiziert dem Generalsekretär des Verbands die Unterzeichnungen dieser Zusatzakte und die bei ihr erfolgten Hinterlegungen von Ratifikations- oder Beitrittsurkunden. Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft notifiziert dem Generalsekretär des Verbands die bei ihr erfolgten Hinterlegungen von Ratifikations- oder Beitrittsurkunden.

(6) Der Generalsekretär des Verbands unterrichtet die Verbandsstaaten und die Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, von den ihm nach Absatz 5 zugegangenen Notifikationen und vom Inkrafttreten dieser Zusatzakte.



BERICHT ÜBER DIE ARBEITEN DES SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSSES  
FÜR DIE AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

vorgelegt von Herrn H. Skov,  
Vorsitzendem des Sachverständigenausschusses  
für die Auslegung und Revision des Übereinkommens

I. Einsetzung und Tätigkeiten des Ausschusses

1. Der Ausschuss wurde vom Rat während seiner achten ordentlichen Tagung vom 24. bis 26. Oktober 1974 eingesetzt. Seine wesentliche Aufgabe bestand darin, Fragen der Auslegung des gegenwärtigen Wortlauts des Übereinkommens zu untersuchen und Vorschläge für Änderungen des Übereinkommens zu machen.

2. Die Entscheidung zur Einsetzung des Ausschusses wurde im Anschluss an eine Sitzung vom 21. bis 23. Oktober 1974 mit Vertretern mehrerer Nichtverbandsstaaten und internationaler Berufsorganisationen getroffen; Zweck der genannten Sitzung war es, Informationen über die Ziele und die Arbeit der UPOV zu vermitteln und zu erörtern, unter welchen Bedingungen UPOV für Staaten, die dem Verband noch nicht angehören, attraktiver gemacht werden könne.

3. Der Ausschuss traf sich zu folgenden sechs Tagungen:

Erste Tagung:	25. bis 28. Februar 1975
Zweite Tagung:	2. bis 5. Dezember 1975
Dritte Tagung:	17. bis 20. Februar 1976
Vierte Tagung:	14. bis 17. September 1976
Fünfte Tagung:	8. bis 10. März 1977
Sechste Tagung:	20. bis 23. September 1977

An der dritten Tagung und an der fünften Tagung nahm eine grössere Zahl von Vertretern von Nichtverbandsstaaten und internationalen Berufsorganisationen teil.

4. Im September 1975 besuchten Mitglieder des Ausschusses die Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada. Zweck des Besuches von Amerika war es, zunächst einmal an Ort und Stelle die beiden Systeme zu untersuchen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika für den Schutz von Pflanzenzüchtungen bestehen - wobei das Schwergewicht auf der Prüfung neuer Pflanzensorten lag -, um die notwendige Information von Regierungsstellen und ausgewählten Züchterkreisen in diesem Land darüber zu erhalten, welche Aussichten für einen Beitritt dieses Landes zum UPOV-Übereinkommen bestehen; ein weiterer Zweck des Besuches war es, Fragen von gemeinsamen Interesse mit diesen Regierungsstellen und Züchterkreisen zu erörtern. Der Zweck des Besuchs von Kanada lag in der Erörterung mit dem kanadischen Landwirtschaftsdepartment und kanadischen Züchterorganisationen im Hinblick darauf, dass in Kanada die Einführung eines Sortenschutzsystems im Gespräch ist.

5. Im Zusammenhang mit den Sitzungen des Ausschusses trat die Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen zusammen, um diejenigen Übereinkommensbestimmungen zu erörtern, die in die Zuständigkeit dieser Arbeitsgruppe fallen.

II. Analyse des Wortlauts

6. Auf seiner vierten Tagung beschloss der Ausschuss, eine vollständige revidierte Akte vorzulegen, das bedeutet einen Text, der sowohl die unveränderten Bestimmungen des zur Zeit geltenden Übereinkommens von 1961 sowie der Zusatzakte von 1972 als auch diejenigen Bestimmungen, zu denen Änderungen vorgeschlagen werden, enthalten wird. Der Ausschuss unterbreitet hiermit den in Dokument C/XI/12\* enthaltenen Text, der als Grundlage der Beratungen der Diplomatischen Konferenz dienen soll.

---

\* Jetzt substantiell in Anlage I dieses Dokuments

7. In den folgenden Absätzen werden die wesentlichen Fragen, die die besondere Aufmerksamkeit des Ausschusses erfordert haben, behandelt. Für kleinere Einzelfragen wird auf den Text Bezug genommen, der vom Ausschuss vorgeschlagen wird, sowie auf die diesem beigefügten Erläuternden Anmerkungen.
8. Der Ausschuss erörterte eingehend die Vorschrift im zweiten Satz von Artikel 2 Absatz 1, wonach Schutz für ein und dieselbe Gattung oder Art nur unter einer von den zwei möglichen Schutzrechtsformen - Patent- oder besonderer Schutzrechtstitel - gewährt werden darf. Der Ausschuss war der Meinung, dass die zur Erörterung stehende Bestimmung für Staaten, die, wie es die meisten Staaten tun, den Schutz Art für Art progressiv erweitern, gerechtfertigt sei, und der Ausschuss hielt es für diese Staaten für wünschenswert, den Grundsatz beizubehalten, dass nur eine Schutzrechtsform für die gleiche Gattung oder Art zur Verfügung steht. Auf der anderen Seite erkannte der Ausschuss an, dass die genannte Bestimmung zu Schwierigkeiten in Staaten führen könnte, in denen aus historischen Gründen vegetativ vermehrte Pflanzen durch die Erteilung von Pflanzenpatenten geschützt werden können, während sexuell vermehrte Pflanzen durch die Erteilung eines besonderen Schutzrechtstitels Schutz genießen können. Der Ausschuss hat aus diesem Grund einer Ausnahmeklausel zugestimmt, wonach solche Staaten das bisherige Verfahren fortsetzen können (siehe Artikel 34A des vorgeschlagenen Wortlauts).
9. Aus mehreren Gründen hielt es der Ausschuss für zweckmässig, eine Definition des Begriffs "Sorte" in Artikel 2 Absatz 2 beizubehalten, sie jedoch abzuändern, zunächst einmal um mit der Definition neue Pflanzentypen zu erfassen, die seit der Annahme des Übereinkommens entwickelt worden sind, wie Mehrfachlinien und Mehrfachklone, sowie solche Typen, die in der Zukunft als Ergebnis des Fortschritts auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung entwickelt werden. Die Fassung der von dem Ausschuss vorgeschlagenen Definition folgt einer allgemein eingeführten Sprachregelung (wofür beispielsweise auf den internationalen Kode der Nomenklatur für Kulturpflanzen verwiesen werden kann) und umfasst jede Population oder jede Ansammlung von Pflanzen, die anbaufähig sowie hinreichend homogen und beständig ist.
10. Auf der anderen Seite ist sich der Ausschuss bewusst, dass einige Staaten nicht alle Typen oder Kategorien von Pflanzen einer bestimmten Art schützen können. Ein praktisches Beispiel bildet eine Aufteilung einer Art in Zierpflanzen und "Nutzpflanzen" (z.B. fruchttragende oder Futterpflanzen). Vor allen Dingen sollten die Hybride genannt werden, die in einigen Staaten nicht schutzfähig sind, weil die Züchterinteressen als durch den de jure Schutz oder de facto Besitz der Inzuchtlinien hinreichend gesichert angesehen werden. Aus diesem Grund hat der Ausschuss vorgeschlagen, einen neuen Absatz vorzusehen, der den Verbandsstaaten die Entscheidung überlässt, welchen Typ oder welche Typen von Sorten sie schützen möchten.
11. Als der ursprüngliche Wortlaut des Übereinkommens im Jahre 1961 niedergelegt wurde, beschränkten sich die Verfasser auf eine obligatorische Liste von 15 wichtigen Arten, die im europäischen Bereich von besonderer Bedeutung waren - nämlich die in der Anlage zum Übereinkommen enthaltene Liste, die diejenigen Arten aufführt, auf die Verbandsstaaten das Übereinkommen innerhalb bestimmter Fristen anwenden müssen. Der Ausschuss war sich darüber klar, dass diese Liste geringere Bedeutung in anderen Teilen der Welt hat und dass eine beträchtliche Zahl nichteuropäischer Staaten auf Schwierigkeiten stossen würden, wenn sie das Übereinkommen auf alle dieser Arten anwenden wollten; die bestehende Liste würde daher eines der grössten Hindernisse für den Beitritt einer Reihe von Staaten zur UPOV darstellen. Andererseits hat die Erfahrung in den gegenwärtigen Verbandsstaaten gezeigt, dass Staaten in der Regel das Übereinkommen auf eine wesentlich grössere Zahl erstrecken können, als sie dem Mindestanfordernis in der Liste entspricht. Aus diesen Gründen beschloss der Ausschuss eine vollständige Streichung der Liste vorzuschlagen und die Mindestanzahl von Gattungen und Arten, die schrittweise innerhalb einer bestimmten Frist zu schützen sind, auf 24 zu erhöhen, wobei die Auswahl der Gattungen und Arten, die in jedem Verbandsstaat geschützt werden müssen, völlig diesem Staat überlassen bleibt (siehe Artikel 4 Absatz 3 des vorgeschlagenen Wortlauts). Einige Staaten könnten allerdings bei der Erstreckung des Schutzes auf 24 Gattungen und Arten auf Schwierigkeiten stossen, weswegen Artikel 4 Absätze 4 und 5 des vorgeschlagenen Wortlauts den Rat der UPOV ermächtigt, in Sonderfällen Ausnahmen vorzusehen.

12. Nach dem bestehenden Übereinkommen können Verbandsstaaten vom Prinzip der Inländerbehandlung abweichen, wenn Gattungen und Arten nicht in der Liste aufgeführt sind (und können an dessen Stelle den Schutz auf Angehörige solcher anderer Verbandsstaaten beschränken, in denen ihre eigenen Staatsangehörigen Schutz für die gleiche Gattung oder Art genießen - Gegenseitigkeitsgrundsatz), während das Prinzip der Inländerbehandlung in bezug auf alle Gattungen oder Arten anzuwenden ist, die die Liste umfasst, sodass Staatsangehörige von Verbandsstaaten, die den Schutz (noch) nicht auf eine bestimmte Gattung oder Art erstreckt haben, die in der Liste enthalten ist, Anspruch auf Schutz in anderen Verbandsstaaten haben, in denen die Gattung oder Art bereits für schutzfähig erklärt worden ist. Im Hinblick auf die Streichung der in dem vorausgegangenen Absatz erwähnten Liste hat sich der Ausschuss dafür ausgesprochen, den Gegenseitigkeitsgrundsatz in bezug auf alle Gattungen und Arten einzuführen. Die entsprechende Vorschrift ist von Artikel 4 Absatz 4 des bestehenden Wortlauts nach Artikel 3 Absatz 3 des vorgeschlagenen Wortlauts übertragen worden.

13. Es wurden mehrere Vorschläge gemacht, die darauf abzielten, die Rechte des Züchters, wie sie in Artikel 5 des gegenwärtigen Wortlauts umschrieben sind, zu erweitern. Besonders wurde für Zierpflanzen vorgeschlagen, den Schutz auf das Endprodukt (typisch auf Schnittblumen) zu erstrecken. Der Ausschuss war sich darüber klar, dass Schnittblumen und in gewissem Umfang auch Pflanzen aus Nichtverbandsstaaten und Verbandsstaaten importiert werden, ohne dass eine Lizenzgebühr an den Züchter bezahlt wird. Da eine solche Verhaltensweise nicht nur für die Züchter, sondern auch für die nationalen Erzeuger nachteilig ist, da sie in den Importländern zu einer Wettbewerbsverzerrung führt, hat der Ausschuss Verständnis für den Gedanken gezeigt, den Züchtern Lizenzzahlungen für auf diese Weise importierte Güter zukommen zu lassen. Der Ausschuss war allerdings der Ansicht, dass Vorschriften hierfür vom nationalen Gesetzgeber im Rahmen von Artikel 5 Absatz 4 aufgestellt werden müssten, da eine Erweiterung des in Artikel 5 vorgesehenen Mindestschutzes die Ratifikation oder den Beitritt zu dem revidierten Wortlaut ernsthaft in Frage stellen könnte. Der Ausschuss vertrat die gleiche Auffassung für den Fall, dass Saatgut vermehrt wird, nicht um es zu verkaufen, sondern um es im gleichen Unternehmen für die Erzeugung von zum Verkauf vorgesehenen Jungpflanzen zu verwenden, was nach dem gegenwärtigen Wortlaut des Übereinkommens nicht der Zustimmung des Züchters bedarf. Einige Mitglieder des Ausschusses erklärten jedoch ihre Absicht, die Frage aufzuwerfen, ob nicht eine Empfehlung angenommen werden könne, die es Verbandsstaaten anrät, Gesetze zu erlassen, die in beiden Fällen die Rechte des Züchters sichern.

14. In Antwort auf eine Frage, ob der Verkauf von Saatgut von Landwirt zu Landwirt als gewerblicher Vertrieb im Sinne von Artikel 5 anzusehen sei oder nicht, erwiderte der Ausschuss, dass es im Rahmen der Zuständigkeit der Verbandsstaaten liege, in ihrem nationalen Recht zu bestimmen, was als gewerblicher Vertrieb zu gelten hat, und dass es möglich sei, den Verkauf von Landwirt zu Landwirt, falls er innerhalb sehr enger Grenzen erfolge, nicht als eine Verletzung des Übereinkommens anzusehen.

15. Die in Artikel 6 des gegenwärtigen Übereinkommens niedergelegten Neuheitserfordernisse für die Gewährung von Sortenschutz können wie folgt zusammengefasst werden:

- a) die Sorte muss sich eindeutig durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte unterscheiden lassen, deren Bestehen zur Zeit der Schutzrechtsanmeldung allgemein bekannt ist;
- b) zur Zeit der Schutzrechtsanmeldung in einem Mitgliedsstaat darf die Sorte selbst nicht mit Zustimmung des Züchters in diesem Staat oder länger als vier Jahre in einem anderen Staat feilgehalten oder gewerblich vertrieben worden sein.

Zu a. Der Ausschuss hat eine mögliche Neufassung des Ausdrucks "wichtige Merkmale" zu Klarstellungszwecken erörtert. Es wurden jedoch keine praktischen Unterschiede in den für die Beurteilung der Unterscheidbarkeit angelegten Maßstäben festgestellt, und da der Rat in Verbindung mit der Erstellung von Prüfungsrichtlinien eine Erklärung angenommen hat, die allgemeine Zustimmung gefunden hat, sah der Ausschuss kein Bedürfnis für eine weitere Klarstellung. Die in Dokument TG/1/1 - welches den Titel trägt "Allgemeine Einführung zu den Richtlinien für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit neuer Pflanzensorten" - enthaltene Erklärung lautet wie folgt:

"Ein wichtiges Merkmal ist nicht unbedingt eine Eigenschaft verbunden mit der Vorstellung eines bestimmten Wertes der Sorte. Die in den Richtlinien aufgeführten Merkmale sind wichtig für die Unterscheidung einer Sorte von einer anderen, aber diese Listen der Merkmale sind nicht erschöpfend, und andere Merkmale können hinzugefügt werden, wenn sie sich als nützlich erwiesen haben."

Zu b. Einige Patentgesetze und andere Gesetze sehen eine Frist von einem Jahr vor dem Zeitpunkt der Anmeldung (die sogenannte "Neuheitsschonfrist") vor, in der es gestattet ist, eine Erfindung allgemein bekannt zu machen (für Pflanzensorten: die Sorten zu vertreiben), ohne die Neuheit zu beeinträchtigen. Der Ausschuss war sich darüber klar, dass sich in einigen Staaten eine Tradition der Neuheitsschonfrist gebildet hat und dass selbst Staaten die nur die Einführung einer Neuheitsschonfrist planen, bei einem Beitritt zum Übereinkommen auf unüberwindliche Schwierigkeiten stossen würden, wenn das Übereinkommen eine Neuheitsschonfrist nicht zulässt; aus diesem Grund hat der Ausschuss beschlossen, diese Möglichkeit vorzuschlagen. Ausserdem wird vorgeschlagen, dass die am Anmeldetag ablaufende Vierjahresfrist, während der die Sorte in einem anderen Staat als dem Anmeldestaat feilgehalten oder gewerblich vertrieben worden sein darf, für bestimmte, im allgemeinen langsam wachsende Pflanzengruppen, für die das Übereinkommen bereits eine längere Mindestschutzdauer vorsieht, auf sechs Jahre verlängert wird.

16. Eine besondere Erklärung sollte zu dem Begriff "allgemein bekannt" abgegeben werden. Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des gegenwärtigen Wortlauts des Übereinkommens bezieht sich dieser Begriff auf die anderen Sorten, mit denen die angemeldete Sorte im Verlauf der Prüfung in Vergleich gesetzt werden muss, um die Faktoren, durch die eine Sorte allgemein bekannt gemacht werden kann, sind in dem Übereinkommen im einzelnen dargelegt. Der Ausschuss schlägt insoweit keine Änderung vor. Er hielt es jedoch für wünschenswert, auf die Beziehung dieses Begriffs zu der Sorte, die für die Schutzrechtserlangung eingereicht wird (die Sorte selbst), in einer Bestimmung in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b am Ende einzugehen, um klarzustellen, dass das allgemeine Bekanntsein (z.B. durch eine Veröffentlichung) der Sorte selbst das Recht auf Schutz nicht beeinträchtigt, sofern dieses allgemeine Bekanntsein nicht durch Feilhalten oder gewerblichen Vertrieb begründet worden ist. Diese Bestimmung widerspricht den Neuheitskriterien des zur Zeit geltenden Patentgesetzes und würde Schwierigkeiten in einigen Staaten bereiten, besonders in Staaten, die Schutz unter verschiedenen Formen für generativ vermehrte und vegetativ vermehrte Sorten vorsehen. Um diese Schwierigkeiten auszuräumen, enthält Artikel 34A eine Ausnahmebestimmung.

17. Zu der in Artikel 7 des gegenwärtigen Wortlauts des Übereinkommens vorgesehenen Sortenprüfung hat der Rat in seiner zehnten ordentlichen Tagung (Oktober 1976) die folgende Erklärung angenommen:

"(1) Eindeutig liegt es in der Verantwortlichkeit der Verbandsstaaten sicherzustellen, dass die nach Artikel 7 Absatz (1) des UPOV-Übereinkommens erforderliche Prüfung eine Anbauuntersuchung umfasst, und die Behörden in den gegenwärtigen Verbandsstaaten der UPOV führen diese Untersuchungen selbst durch; sollte die zuständige Behörde jedoch verlangen, dass diese Untersuchungen von dem Anmelder durchgeführt werden, so steht dies in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz (1), vorausgesetzt dass:

a) die Anbauuntersuchungen nach Massgabe von Richtlinien durchgeführt werden, die die Behörde aufgestellt hat, und fortgesetzt werden, bis eine Entscheidung über die Anmeldung getroffen worden ist;

b) der Anmelder veranlasst wird, bei einer vorgeschriebenen Stelle gleichzeitig mit der Anmeldung eine Probe des Vermehrungsmaterials, das die Sorte verkörpert, zu hinterlegen;

c) der Anmelder veranlasst wird, Personen, die von der zuständigen Behörde hierzu ordnungsgemäss ermächtigt sind, Zugang zu den unter Absatz a erwähnten Anbauuntersuchungen zu ermöglichen.

(2) Ein Prüfungssystem, wie es oben beschrieben wird, wird als mit dem UPOV-Übereinkommen vereinbar angesehen."

Es sollte bemerkt werden, dass die Folge des Unterlassens, Zugang zu den Anbauuntersuchungen zu gewähren, die Zurückweisung der Anmeldung wäre.

18. Angesichts der Gesamtdauer der fünfjährigen Frist nach Einreichung der Erstanmeldung in einem Verbandsstaat, bis zu welcher der Züchter nach Artikel 12 des gegenwärtigen Wortlauts des Übereinkommens die Vorlage von Pflanzenmaterial in anderen Verbandsstaaten, in denen er ebenfalls um Schutz nachgesucht hat, aufschieben kann, besteht die Gefahr, dass ein Züchter, um in den Genuss der Priorität zu kommen, eine Anmeldung für eine Sorte einreicht, die noch nicht ausgereift ist, selbst wenn er vorausieht, dass der Schutz in dem Verbandsstaat der Erstanmeldung zurückgewiesen werden könnte. Um eine solche Situation zu vermeiden - oder wenigstens, um die Frist zu verringern - hat der Ausschuss beschlossen vorzuschlagen, dass im Falle der Zurücknahme oder der Zurückziehung der Erstanmeldung die Staaten, in denen Nachanmeldungen eingereicht worden sind, die Vorlage der zusätzlichen Dokumente oder des zusätzlichen Materials innerhalb einer angemessenen Frist verlangen können.

19. Während der gegenwärtige Wortlaut (Artikel 13 Absatz 3) vorsieht, dass ein Züchter, der sein Warenzeichen als Sortenbezeichnung einreicht, auf sein Recht an dem Warenzeichen verzichten muss, wird in dem neuen Wortlaut lediglich vorgeschlagen vorzusehen, dass ein solcher Züchter sein Recht aus dem Warenzeichen nicht mehr geltend machen kann. Es wird ferner vorgeschlagen, diese Bestimmung auf Verbandsstaaten zu beschränken, die die Übereinkommensbestimmungen auf die Gattung oder Art anwenden, der die Sorte angehört.

20. Zu Artikel 13 sind keine grösseren Änderungen vorgeschlagen worden. Der Ausschuss war nicht in der Lage, einen Vorschlag anzunehmen, wonach der zweite Teil des ersten Satzes von Artikel 13 Absatz 2 ("sie darf insbesondere nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen") gestrichen worden wäre. Indes hat der Ausschuss mit Rücksicht darauf, dass einzelne Staaten, in denen es ständiger Praxis entspricht, lediglich aus Zahlen bestehende Sortenbezeichnungen zuzulassen, auf Schwierigkeiten stossen oder sich der UPOV wegen Artikel 13 Absatz 2 nicht anschliessen könnten, vorgeschlagen, die Möglichkeit zu schaffen, dass von dieser Bestimmung abgewichen werden kann (siehe Artikel 36A).

21. Die Hauptvorschläge für Änderungen der Bestimmungen, die sich auf die Arbeit der UPOV und das Vertragsrecht bezieht, können wie folgt zusammengefasst werden:

- a) Bestimmungen über die Überwachung durch die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu streichen;
- b) die Befugnis der UPOV, über ihre Zusammenarbeit mit der BIRPI zu beschliessen, durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der UPOV generell die allgemeine Rechts- und Geschäftsfähigkeit zuspricht;
- c) die Skala der Beitragsleistungen von Mitgliedsstaaten zu erweitern;
- d) den Generaldirektor der UPOV mit den Depositarfunktionen in bezug auf die neue Akte und auf die Entgegennahme von Ratifikations- und Beitrittsurkunden sowie von Notifikationen zu betrauen;
- e) das gegenwärtig vorgesehene Verfahren für einen Beitritt zum Übereinkommen durch Staaten, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, zu ändern;
- f) einen Artikel aufzunehmen, der die Beziehung zwischen Staaten regelt, die an verschiedene Wortlaute gebunden sind.

Zu a. Als 1961 das Übereinkommen ausgearbeitet wurde, stand die BIRPI unter der Oberaufsicht der schweizerischen Regierung, und es war im Hinblick auf die vorgesehene Zusammenarbeit zwischen UPOV und BIRPI selbstverständlich, auch die UPOV dieser Aufsicht zu unterstellen. Da die BIRPI durch die WIPO ersetzt worden ist, die nicht dieser Aufsicht unterliegt, und die UPOV derzeit die Zusammenarbeit mit der WIPO fortsetzt, ist es gleichermassen richtig, die Aufsicht durch die schweizerische Regierung zu beenden. Es sollte hinzugefügt werden, dass die schweizerische Regierung erklärt hat, dass sie keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Änderungen hat.

Zu b. Im Hinblick auf den oben erwähnten Vorschlag, die Sonderrolle der schweizerischen Regierung nicht fortzusetzen, und auf die Ersetzung der BIRPI durch die WIPO können die Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit der BIRPI in der gegenwärtig vorliegenden Form nicht beibehalten werden. Um der neuen Lage Rechnung zu tragen, schlägt der Ausschuss vor, in den neuen Wortlaut eine Bestimmung aufzunehmen, die der UPOV die allgemeine Rechts- und Geschäftsfähigkeit zuweist, wie sie auch anderen internationalen Verbänden ähnlicher Art zusteht. Ferner schlägt der Ausschuss die Streichung der besonderen Bezugnahme auf die WIPO vor, da eine solche Bezugnahme dahin ausgelegt werden könnte, dass sie die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen oder privaten internationalen Organisationen ausschliesst. In diesem Zusammenhang wünscht der Ausschuss die volle Genugtung über die bestehenden Beziehungen zwischen UPOV und WIPO zum Ausdruck zu bringen und zu betonen, dass er keine Änderung der bestehenden Zusammenarbeit ins Auge fasst.

Zu c. Das gegenwärtige Beitragssystem arbeitet mit einem verhältnismässig niedrigen Spielraum zwischen der höchsten und der niedrigsten Klasse, nämlich einem Verhältnis eins zu fünf, und nur unter aussergewöhnlichen Umständen kann in der niedrigsten Klasse der Beitrag auf ein Zehntel des Beitrags der höchsten Klasse ermässigt werden. Um einen weiteren Spielraum zu schaffen und insgesamt eine grössere Flexibilität herzustellen, schlägt der Ausschuss zusätzliche Klassen in der Spitze und am Ende der Skala sowie zwischen den einzelnen Klassen vor, wodurch die Möglichkeit besteht, kleinere Anteile unter aussergewöhnlichen Umständen zu gestatten.

Zu d. Es wird vorgeschlagen, das in der gegenwärtigen Fassung des Übereinkommens vorgesehene verhältnismässig komplizierte System, wonach Ratifikationsurkunden bei der französischen Regierung, Beitrittsurkunden jedoch bei der schweizerischen Regierung zu hinterlegen sind, während einzelne Erklärungen an die französische Regierung, andere Erklärungen und Notifikationen dagegen an die schweizerische Regierung gerichtet werden müssen, nicht mehr fortzusetzen. Es wird vorgeschlagen, stattdessen den Generalsekretär der UPOV mit allen Aufgaben zu betrauen, die mit den Depositarfunktionen und der Entgegennahme von Notifikationen zusammenhängen.

Zu e. Unter der gegenwärtigen Fassung des Übereinkommens können Staaten, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, nur dann zum Beitritt zum Übereinkommen zugelassen und hierdurch Mitgliedsstaat der UPOV werden, wenn der Rat mit qualifizierter Mehrheit feststellt, dass die Gesetzgebung und sonstige Voraussetzungen dieses Staates mit dem Übereinkommen in Übereinstimmung stehen. Dieses Zulassungsverfahren soll, so wird vorgeschlagen, in dem neuen Wortlaut dahin geändert werden, dass Staaten, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, den Rat in bezug auf ihre Gesetzgebung konsultieren sollen, bevor sie ihre Beitrittsurkunde hinterlegen. Ein solches Verfahren ist im Hinblick auf die besonderen Anforderungen des Übereinkommens an die nationalen Gesetze wünschenswert.

Zu f. Während kein Problem besteht für das Verhältnis zwischen Staaten, die nur an den alten Text gebunden sind ("alte Mitgliedsstaaten") und zwischen Staaten, die an den neuen Text gebunden sind, ganz gleich ob es sich hierbei um "alte" oder "neue" Mitglieder handelt, hält es der Ausschuss für notwendig, eine Beziehung zwischen "alten" Mitgliedern zu begründen, von denen einige an den neuen Wortlaut gebunden sind und andere nicht. Der Ausschuss hält es für nützlich klarzustellen, dass in diesem Fall die Beziehung auf den alten Wortlaut gestützt werden soll. Somit verbleibt nur noch die Beziehung zwischen Staaten, die lediglich an den alten Wortlaut gebunden sind ("alte Mitglieder") und Staaten, die lediglich an den neuen Wortlaut ("neue Mitglieder") gebunden sind. Für diesen Fall schlägt der Ausschuss vor, dass eine Verbindung geschaffen wird durch eine Notifikation, die von den alten Mitgliedsstaaten abgegeben wird und in der erklärt wird, dass diese sich selbst an den alten Text gegenüber den neuen Verbandsstaaten gebunden fühlen, mit der Folge, dass die neuen Verbandsstaaten durch den neuen Wortlaut gegenüber den Staaten, die eine solche Erklärung abgeben, gebunden werden sollen. In diesem Zusammenhang sollte erwähnt werden, dass nach der bestehenden Praxis die Verbandsstaaten einen einzigen Verband bilden, das bedeutet eine einzige Einheit unter verwaltungsmässigen Gesichtspunkten, mit der Folge, dass es nur einen einzigen Rat geben wird, einen einzigen Haushaltsplan und eine einzige Rechnungslegung und dass es nicht für jede gesonderte Übereinkommensakte eine besondere Verwaltung gibt, obwohl die Mitgliedsländer durch verschiedene Akte gebunden sind und ihre Beiträge auf der Grundlage dieser verschiedenen Akte zahlen.

### III. Abschliessende Bemerkung

22. Mit Vorlage dieses Berichts und dem beigefügten\* Entwurf des Übereinkommens hält der Ausschuss seine Aufgaben für erfüllt. Der Vorsitzende möchte den Geist der Zusammenarbeit und den guten Willen würdigen, der auf Seiten des Ausschusses sowie des Sekretariats zu dem Werk beigetragen hat. Er möchte ferner hervorheben, dass die Mitglieder des Ausschusses lediglich in streng persönlicher Eigenschaft gehandelt haben, ohne ihre Regierungen zu binden und ohne notwendigerweise den Standpunkt ihrer Regierungen zu vertreten. Notwendige Kompromisse sind eingegangen worden, wobei nicht beabsichtigt war, irgendwelchen nationalen Wünschen Rechnung zu tragen. Den Vorsitzenden freut es, auf die Atmosphäre des gegenseitigen Verständnisses und der Freundschaft hinweisen zu können, die die gemeinsamen Bemühungen um die bestmöglichen Lösungen gekennzeichnet hat.

Lyngby (Dänemark), 1. November 1977

H. Skov

\*

Jetzt substantiell in Anlage I dieses Dokuments

ENTWURF EINER PRÄAMBEL FÜR DAS INTERNATIONALE ÜBEREINKOMMEN  
ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

vorgelegt vom Vorsitzenden des  
Sachverständigenausschusses für die  
Auslegung und Revision des Übereinkommens

## DIE VERTRAGSSTAATEN,

In der Erwägung, dass das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. November 1961, nachstehend als "Übereinkommen" bezeichnet, sich als wertvolles Instrument für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Schutzes von Züchterrechten erwiesen hat,

In Bestätigung ihrer in der Präambel zu dem Übereinkommen enthaltenen Erklärungen des Inhalts, dass

- i) sie von der Bedeutung überzeugt sind, die dem Schutz neuer Pflanzensorten nicht nur für die Entwicklung der Landwirtschaft in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet, sondern auch für die Wahrung der Interessen der Züchter zukommt,
- ii) dass sie sich der besonderen Probleme bewusst sind, die sich aus der Zuerkennung und dem Schutz des Züchterrechts auf diesem Gebiet ergeben, insbesondere, dass die Erfordernisse des öffentlichen Interesses der freien Ausübung eines solchen Rechts Beschränkung auferlegen können,
- iii) dass sie es für höchst wünschenswert halten, dass diese Probleme, denen sehr viele Staaten berechnete Bedeutung beimessen, von diesen Staaten nach einheitlichen und klar umrissenen Grundsätzen gelöst werden,

In der Erwägung, dass in jüngster Zeit der Gedanke des Schutzes von Züchterrechten einen starken Widerhall in vielen Staaten gefunden hat, die dem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind,

Angesichts der Tatsache, dass für einige dieser Staaten kleinere Änderungen des Übereinkommens notwendig sind, bevor sie es annehmen können,

In der Erwägung, dass die notwendigen Änderungen die wesentlichen Grundsätze des Übereinkommens im allgemeinen nicht beeinträchtigen,

In dem Bestreben, eine Übereinstimmung über diese Grundsätze zu erzielen, der sich andere Staaten, die die gleichen Interessen haben, anschließen können,

In der weiteren Erwägung, dass einzelne Bestimmungen, die die Arbeit des durch das Übereinkommen geschaffenen Verbands regeln, auf den neuesten Stand gebracht werden sollten,

Haben folgendes vereinbart:

.....

[Ende der Anlage II und  
des Dokuments]